



Rechtsanwaltskammer
München

MITTEILUNGEN

04|17

DIGITALES, DATENSCHUTZ UND GELDWÄSCHEGESETZ

EIN AUSBLICK AUF DAS JAHR 2018



Inhalt

EDITORIAL

SCHWERPUNKT

Ein Ausblick auf das Jahr 2018

Das neue Geldwäschegesetz: Ein reines Gewissen allein reicht nicht

Auslegungs- und Anwendungshinweise der Rechtsanwaltskammer München
zum Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten
(Geldwäschegesetz – GwG)

AUS DER KAMMER

Kammerversammlung 2018

Das neue Architektenrecht ab 01.01.2018

Ausstellung des Künstlers David John Flynn

STAR-Erhebung 2017/2018 gestartet

KURZ NOTIERT

Meldungen aus der Kammer

BERUF & RECHT

Symposium „Interessenkollisionen bei der Anwaltstätigkeit“ –
Haftungsbegrenzungen unzulässig?

Outsourcing von Anwaltskanzleien: der neue § 43e BRAO

Entscheidung des BayAGH zur Zulassung einer IHK-Angestellten als
Syndikusrechtsanwältin vom 25.09.2017

BERUFSBILDUNG

Termine für die Abschlussprüfung der RA-Fachangestellten 2018/II

Sie sind auf der Suche nach geeigneten Auszubildenden für Ihre Kanzlei?

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bestellung eines Geldwäschebeauftragten – Anordnung der

Rechtsanwaltskammer München nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG

AUF EIN WORT

Auf ein Wort, Herr Ministerialdirigent Dr. Dickert!

EDITORIAL



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ein für die Rechtsanwaltskammer München und die Anwaltschaft ereignisreiches Jahr neigt sich dem Ende zu.

Am 17.05.2017 ist nach zahlreichen Verzögerungen im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens das Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe in Kraft getreten. Hinter dieser sperrigen Formulierung verbergen sich einige für unser Berufsrecht wichtige Neuregelungen. Besonders hervorheben möchte ich die Einführung der rückwirkenden Mitgliedschaft des Syndikusrechtsanwalts in der Rechtsanwaltskammer. Damit ist der Gesetzgeber der Forderung der Syndikusrechtsanwälte nachgekommen, die – je nach Dauer des Zulassungsverfahrens – entstandenen kleineren oder größeren Lücken in der Anwaltsversorgung zu schließen. Die ab dem 01.01.2018 für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) geltende passive Nutzungspflicht betrifft

dagegen sowohl alle niedergelassenen als auch alle Syndikusrechtsanwälte: Nach dem Willen des Gesetzgebers sind alle Postfachinhaber verpflichtet, die in das beA übersandten Nachrichten zur Kenntnis zu nehmen.

„Seit dem 18.10.2017 ist der elektronische Rechtsverkehr in allen zivil- und familiengerichtlichen Verfahren bayernweit eröffnet.“

Das Jahr 2017 hat weitere Neuerungen mit sich gebracht: Seit dem 01.02.2017 wurde sukzessive der elektronische Rechtsverkehr bei den bayerischen Gerichten eingeführt. Seit dem 18.10.2017 ist der elektronische Rechtsverkehr in allen zivil- und familiengerichtlichen Verfahren bayernweit eröffnet. Als Rechtsanwalt können Sie nunmehr Dokumente über ihr beA an die Gerichte übermitteln. Syndikusrechtsanwälte können seit Kurzem ebenfalls über das beA am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen; zum 27.11.2017 hat die Bundesrechtsanwaltskammer hierzu für jeden Syndikusrechtsanwalt ein beA eingerichtet.

Auch das Jahr 2018 bringt zahlreiche Neuerungen mit sich. Frau Kollegin Dr. Susanne Reinemann hat für diese Ausgabe einen Ausblick auf das neue Jahr geschrieben.

Am 26.06.2017 ist das neue Geldwäschegesetz (GwG) in Kraft getreten. Das GwG legt vielen Anwälten neue Präventiv- und Sorgfaltspflichten auf, wie z.B. die Einrichtung eines Risikomanagements in der Kanzlei. Zu den einzelnen Neuerungen und den Überlegungen des Kammervorstands verweise ich auf den Beitrag von Vizepräsident und Schatzmeister Rolf Pohlmann in dieser Ausgabe. Für unsere Mitglieder halten wir zu diesem Thema weitere Informationen auf unserer Website bereit, die regelmäßig aktualisiert werden.

„Am 26.06.2017 ist das neue Geldwäschegesetz (GwG) in Kraft getreten.“

Ein weiteres Thema, das uns als Anwaltschaft im Jahr 2018 besonders beschäftigen wird, ist der Datenschutz. Hintergrund ist das Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung am 25.05.2018. Dies war bereits das Schwerpunktthema des vorherigen Mitteilungsblattes. Aufgrund der vielen Nachfragen haben wir zwischenzeitlich eine eigene Rubrik auf der Website eingerichtet, die Informationen bereithält.

Für den Start der passiven Nutzungspflicht des beA am 01.01.2018 haben wir auch alle wichtigen Informationen in FAQs auf der Website zusammengefasst. Darüber hinaus werden wir noch in diesem Jahr ein Erklärvideo zum Registrierungsprozess einstellen, das alle wichtigen Schritte zeigt.

Ich freue mich auf die neuen Themen, die auf die Anwaltschaft zukommen, sehe aber auch die Herausforderung, der wir uns mit all den Neuerungen stellen müssen. Über die aktuellen Entwicklungen werde ich Sie auch auf der Kammerversammlung am 04.05.2018, zu der ich Sie bereits jetzt einladen darf, informieren.

Ich wünsche Ihnen ein schönes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr 2018!

Ihr

Michael Then
Präsident

DIGITALES, DATENSCHUTZ UND GELDWÄSCHE

EIN AUSBLICK AUF DAS JAHR 2018

TEXT: Dr. Susanne Reinemann, Rechtsanwältin und
Redakteurin der NJW

Wer Veränderungen mag, wird das neue Jahr lieben: Die Anwaltschaft wird digitaler, und was den Datenschutz betrifft, bricht auch für die Kanzleien ein neues Zeitalter an. Außerdem obliegen den Anwälten bei der Bekämpfung von Geldwäsche seit Sommer 2017 neue Pflichten und sie werden insoweit eine strengere Aufsicht der Kammer zu spüren bekommen. Aber was genau kommt im neuen Jahr auf die Anwaltschaft zu? Und welchen Forderungen sollte sich die Politik stellen? Hier kommt der Ausblick auf das Jahr 2018.

BEA UND ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

Im Jahr 2018 kommt man um ein Thema nicht herum: Das besondere elektronische Anwaltspostfach, kurz beA. Ab dem 01.01.2018 gilt die passive Nutzungspflicht für alle Anwältinnen und Anwälte*. Inhaber des Postfaches sind also verpflichtet, die in das beA übersendeten Nachrichten, zum Beispiel von Gerichten, Kollegen oder der Rechtsanwaltskammer, zur Kenntnis zu nehmen.

Die Abläufe in der Kanzleiorganisation werden sich also ändern müssen. Eine Schnittstelle für die Kanzleisoftware steht seit dem Sommer 2017 zur Verfügung, aber noch nicht alle Softwareanbieter haben das beA integriert. „Im Laufe des Jahres 2018 werden wohl nach und nach auch die restlichen der gängigen Softwarelösungen nachziehen“, weiß Rechtsanwalt Dr. Alexander Siegmund, Mitglied des Ausschusses Elektronischer Rechtsverkehr der BRAK. Das von verschiedener Seite gewünschte Kanzleipostfach wird es, soweit derzeit absehbar, nicht geben. So kommt kurz vor dem Start des beA manchem das Angebot eines großen Anwaltsdienstleisters gerade recht, die Nachrichten auszudrucken und per Post zu übersenden.

"Ab dem 01.01.2018 gilt die passive Nutzungspflicht für alle Anwältinnen und Anwälte."

Zum 01.01.2018 startet auch der elektronische Rechtsverkehr (ERV) mit den Gerichten. Eine Herausforderung hierbei: Die Gerichte werden erst nach und nach digital erreichbar sein. Die entsprechenden Regelungen sind auf verschiedene Gesetze verteilt und werden zu unterschiedlichen Zeitpunkten wirksam. Außerdem können Bund und Länder den Termin, ab dem Dokumente digital bei Gericht eingereicht werden können, einheitlich für einzelne Gerichtszweige über Opt-out-Klauseln auf den 01.01.2019 oder den 01.01.2020 verschieben.

Offenbar gibt es entsprechende Pläne für das Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren (<http://bea.brak.de/achtung-opt-out/>). Umgekehrt können Bund und Länder über Opt-in-Klauseln die eigentlich erst ab dem 01.01.2022 geltende Verpflichtung, Dokumente elektronisch bei den Zivilgerichten (für Strafgerichte gelten abweichende Regeln) einzureichen, auf den 01.01.2021 oder den 01.01.2020 vorziehen. Hier den Überblick zu behalten und dem jeweiligen Gericht die Klage auf dem richtigen Weg zukommen zu lassen, wird keine leichte Aufgabe für die Kanzleien. Hilfe bietet etwa <http://www.egvp.de/gerichte/>; dort werden die an den ERV angeschlossenen Gerichte aufgelistet. Auf die Wahrung von Fristen und die zutreffende Adressierung des Gerichts dürften die Grundsätze der bisherigen

umfangreichen Rechtsprechung zu übertragen sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übersendung von Schriftsätzen an das Gericht regelt die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV), die ebenfalls zum 01.01.2018 in Kraft tritt. Sie enthält Vorgaben unter anderem zu Dateiformaten (grundsätzlich PDF, ab dem 01.07.2019 durchsuchbar), zu Dateinamen und Datensätzen.

Hinweis: Auch bei Zustellungen über das beA besteht übrigens die Verpflichtung fort, ein Empfangsbekenntnis zu erteilen. Hierfür ist ein strukturierter Datensatz zu nutzen, der vom Gericht mit der Zustellung zur Verfügung gestellt wird.

Syndikusrechtsanwälte

Der 01.01.2018 ist auch der Stichtag für die Syndikusrechtsanwälte: Ab diesem Datum sind auch sie zur passiven Nutzung des beA verpflichtet. Die Nutzung des beA im Unternehmen wirft eigene Rechtsfragen auf – etwa die nach Compliance, weil der Inhalt des Postfachs dem Zugriff des Arbeitgebers entzogen sein muss, oder die nach der Einbindung des Betriebsrats, sollte das beA technisch und nach der konkreten Art der Nutzung das Verhalten oder die Leistung des Syndikusrechtsanwalts überwachen können.

NEUE VORGABEN FÜR DEN DATENSCHUTZ IN KANZLEIEN

Eines der zentralen Themen im Jahr 2018 – und aller Voraussicht nach darüber hinaus – wird der Datenschutz sein. Als Beratungsthema haben die Kanzleien es schon seit geraumer Zeit ausgemacht. Längst gibt es Seminare, Webinare, Aufsätze und Kommentare zum neuen Datenschutzrecht. Der Beratungsbedarf ist so groß, dass manch eine Kanzlei hierfür neue Rechtsanwälte einstellt. Aber was ist mit dem Datenschutz in der eigenen Kanzlei?

Klar ist: Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die am 25.05.2018 in Kraft tritt und den Datenschutz in Europa vereinheitlichen soll, gilt als EU-Verordnung unmittelbar – auch für Anwaltskanzleien. Zeitgleich wird auch das

neu gefasste Bundesdatenschutzgesetz (BGBl. 2017, 2097) in weiten Teilen wirksam, in dem zugunsten der Anwaltschaft von Öffnungsklauseln Gebrauch gemacht wurde.

Will man die DSGVO kurz und ein wenig vereinfacht zusammenfassen, so lässt sich feststellen, dass sich einige Vorgaben im Umgang mit Daten geändert haben, die Rechte der von der Datenverarbeitung Betroffenen gestärkt und die Dokumentations- und Nachweispflichten ausgeweitet wurden. Außerdem sieht die DSGVO die Möglichkeit des (auch immateriellen) Schadensersatzes sowie eine drastische Erhöhung der Bußgelder vor. Die Kanzleien haben also, soweit noch nicht geschehen, die kanzleiinternen Datenverarbeitungsprozesse rechtzeitig zum Inkrafttreten an die neuen Vorgaben anzupassen und sollten darauf vorbereitet sein, jederzeit Auskunft geben zu können.

Anwaltliche Verschwiegenheit und Aufsicht

(Datenschutzrechtliche) Informations- und Auskunftspflichten stehen naturgemäß im Spannungsfeld zu einem der Core-Values des Anwaltsberufs schlechthin: der anwaltlichen Verschwiegenheit. Dies gilt in besonderer Weise im Hinblick auf die Datenschutzaufsicht. Bislang waren mandatsbezogene Informationen nach Auffassung der Kammern durch die Verschwiegenheitspflicht dem Zugriff der Aufsichtsbehörden entzogen, auch wenn die Landesdatenschutzbeauftragten dies teilweise anders sahen. Geklärt wurde dieser Streit in Erwartung einer Neuregelung nicht.

Diese Neuregelung ist nun da und sieht eine umfassende Aufsicht durch die Datenschutzbehörden vor. Der europäische Gesetzgeber hat nur wenig Raum für nationale Sonderregelungen gelassen (siehe Art. 90 DSGVO). Hiervon hat der deutsche Gesetzgeber Gebrauch gemacht, sodass den Landesdatenschutzbeauftragten zwei zentrale Befugnisse entzogen sind: Sie haben keine Befugnis, Zugang zu allen personenbezogenen Daten und Informationen zu erhalten, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind (vgl. Art. 58 I lit. e DSGVO), und sie haben weder Zugang zu den Räumen der Anwaltskanzlei noch Einblick in die elektronische Datenverarbeitung (vgl. Art. 58 I lit. f DSGVO). Diese Ausnahmen reichen der BRAK aber nicht aus. Sie

fordert einen eigenen Datenschutzbeauftragten für die Anwaltschaft (siehe unten der Abschnitt „Berufspolitische Forderungen“).

ePrivacy-Verordnung

Noch offen ist, ob auch die ePrivacy-Verordnung wie geplant zum 25.05.2018 in Kraft treten wird. Sie soll an die DSGVO anknüpfen und Regelungen für die elektronische Kommunikation, vor allem im Internet, ergänzen. Für Anwaltskanzleien wäre sie zum Beispiel beim Einsatz von Cookies auf der Kanzleiwebsite von Bedeutung. Der vom Europäischen Parlament verabschiedete Entwurf steht zur Diskussion zwischen Kommission, Parlament und Rat an (Trilog). Dass noch 2017 eine Einigung zustande kommt, wird mehr und mehr bezweifelt, sodass der Zeitplan nicht mehr zu halten sein wird.

Einen Überblick, wie sich Kanzleien auf das neue Datenschutzrecht vorbereiten können geben der Artikel von [Prof. Niko Härting](#), RAK-Mitteilungen 3|2017 und eine [Checkliste „Datenschutz in Anwaltskanzleien“](#) der RAK München.

DAS NEUE GELDWÄSCHEGESETZ

Auch die Prävention von Geldwäsche wird im Jahr 2018 eine wichtige Rolle spielen. Nachdem der Gesetzgeber im Frühsommer 2017 die Novelle des Geldwäschegesetzes (GwG) verabschiedet hat (BGBl. 2017, 1822, in Kraft getreten zum 26.06.2017), gelten insoweit erweiterte Pflichten. Grundsätzlich können dabei alle Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte erfasst sein, denn der Umfang der in § 2 I Nr. 10 GwG aufgeführten sog. Kataloggeschäfte ist denkbar weit. Hierzu gehören vor allem M&A- und Immobilientransaktionen, Gesellschaftsgründungen und Finanzierungen. Aber auch nahezu alle Mandate im geschäftlichen Bereich sind vom Wortlaut der Norm mit erfasst. „Einzelne Tatbestandsmerkmale sind so weitreichend, dass sie einer Einschränkung bedürfen, weil beispielsweise die Vertretung des Arbeitgebers in einem Kündigungsschutzverfahren kaum ein Geldwäscherisiko begründen kann“, so Rechtsanwalt Rolf Pohlmann, Vizepräsident und Schatzmeister der Rechtsanwaltskammer München. Aufschluss darüber, wie die Rechtsanwaltskammern als Aufsichtsbehörden das Gesetz anwenden werden, geben die „Anwendungs- und Auslegungshinweise“, die die Kammern nach

dem neuen GwG herausgeben müssen.

2018 werden sich vor allem Änderungen bei der Aufsicht bemerkbar machen. Denn die Kammern sind gehalten, diese nun verstärkt auszuüben. Sie wurden hierfür mit einem erweiterten Instrumentarium ausgestattet und können alle geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung des Geldwäschegesetzes treffen (§ 51 II GwG) und dabei etwa auch anlasslos die Kanzlei prüfen (§ 51 III 2 GwG). Die Bußgelder bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Geldwäschegesetzes reichen bei schwerwiegenden, wiederholten und systematischen Verstößen bis zu einer Million Euro, in anderen Fällen können bis zu 100.000 Euro Geldbuße fällig werden.

Einen Überblick über die neuen Regelungen gibt der Artikel von Rolf Pohlmann, [RAK-Mitteilungen 4|2017](#).

DATENABFRAGE DER KAMMER

Vonseiten der Rechtsanwaltskammer München können sich die Mitglieder für das Jahr 2018 auf eine umfassende Datenabfrage einstellen. Hintergrund sind Änderungen der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung (RAVPV), zuletzt im Rahmen der kleinen BRAO-Novelle (BGBl. 2017, 1121) mit Wirkung zum 01.01.2018. Danach sind in die von den Rechtsanwaltskammern zu führenden elektronischen Verzeichnissen nach § 31 BRAO weitere Informationen aufzunehmen.

So werden in Zukunft zum Beispiel der Name der Kanzlei, der Zweigstelle sowie der weiteren Kanzlei bzw. bei Syndikusrechtsanwälten der Name des Arbeitgebers, der Zweigstelle des Arbeitgebers sowie der Name des weiteren Arbeitgebers in das Verzeichnis eingetragen. Außerdem sind etwa das Datum der Erst- und der Wiederezulassung sowie Beginn und Dauer von Berufs-, Berufsausübungs- und vertretungsverboten aufzuführen und die Internetadresse. Ein Sondernewsletter der RAK München wird zu gegebener Zeit über die Datenabfrage informieren.

BERUFSPOLITISCHE FORDERUNGEN

Berufspolitisch bleibt für den Gesetzgeber im Jahr 2018 und darüber hinaus einiges zu tun.

Datenschutzbeauftragter für die Anwaltschaft

Mit Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung am 25.05.2018 erhalten die Datenschutzbehörden – sieht man von wenigen Ausnahmen ab – die Aufsicht über den Datenschutz in Anwaltskanzleien. Zum Schutz der anwaltlichen Verschwiegenheit hat die BRAK daher im Dezember 2016 vorgeschlagen, einen eigenen Datenschutzbeauftragten für die Anwaltschaft zu schaffen. Es bleibt zu hoffen, dass der Gesetzgeber im Interesse der Mandanten diesen Vorschlag aufgreift und umsetzt (siehe dazu auch oben der Abschnitt „Neue Vorgaben für den Datenschutz in Kanzleien“).

Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungsverpflichtung

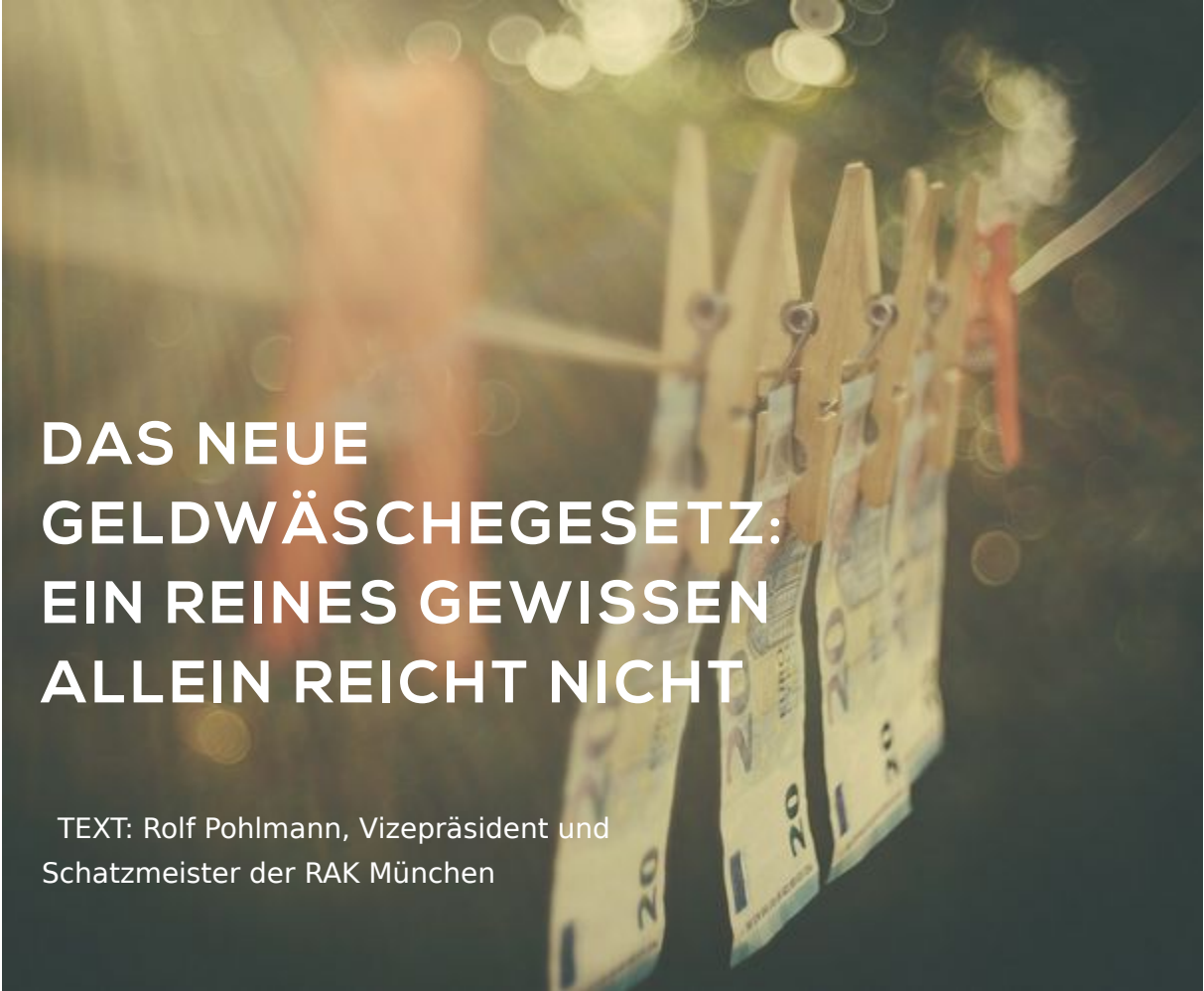
Noch offen ist, wie es mit der Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungspflicht (§ 43a VI BRAO) weitergeht. Die Satzungsversammlung bei der BRAK hat den Gesetzgeber in ihrer Sitzung am 19.05.2017 aufgefordert, das Thema erneut aufzugreifen. Zuvor war ein von BRAK und DAV unterstützter Vorschlag, der die Satzungsversammlung zu einer näheren Regelung ermächtigen sollte, im Rechtsausschuss (nach fünfmaliger Befassung) gescheitert. Die kleine BRAO-Reform war am 18.05.2017 ohne diese Änderung in Kraft getreten.

Neuordnung des anwaltlichen Gesellschaftsrechts

Für die inzwischen angebrochene Legislaturperiode steht eine Neuordnung des anwaltlichen Gesellschaftsrechts (§§ 59a, 59c ff. BRAO) auf der Agenda. Dies hat das BMJV in dem am 12.04.2017 verabschiedeten Reformprogramm verlautbart und damit eine langjährige Forderung aus der Anwaltschaft aufgegriffen. Zuvor steht eine Diskussion von BRAK und DAV über die gewünschten Regelungen an.

* Soweit im Text nur die männliche Form gewählt wird, ist dies nicht geschlechterspezifisch gemeint, sondern dient nur der besseren Lesbarkeit.

Bildquellen: Guschenkova/iStock



DAS NEUE GELDWÄSCHEGESETZ: EIN REINES GEWISSEN ALLEIN REICHT NICHT

TEXT: Rolf Pohlmann, Vizepräsident und
Schatzmeister der RAK München

Am 26.06. 2017 ist das neue Geldwäschegesetz (GwG) in Kraft getreten. Es soll Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung noch wirksamer bekämpfen, indem Institutionen und Berufe, die häufig für Zwecke der Geldwäsche missbraucht werden, für das Thema sensibilisiert und ihnen Präventivpflichten und sog. Sorgfaltspflichten auferlegt werden. Erfasst werden vom GwG, je nach Inhalt des Mandats, auch Rechtsanwälte. Zu deren Pflichten gehören u.a. die Einrichtung eines Risikomanagements in der Kanzlei, die Identifizierung des Mandanten und etwaiger für ihn auftretender bzw. wirtschaftlich hinter ihm stehender Personen und ggf. die Meldung bei Geldwäscheverdachtsfällen. Bei Verstößen gegen das neue Recht drohen Bußgelder bis zu einer Million Euro. Dabei sollen die Kontrollen durch die Aufsichtsbehörden, selbst anlasslos, erheblich erweitert werden.

Was ist eigentlich Geldwäsche? Bei der ‚Geldwäsche‘ werden illegal erworbene Gewinne aus Straftaten in den legalen Wirtschaftskreislauf eingeführt, und zwar so, dass die illegale Herkunft des Geldes nicht mehr nachvollzogen werden kann. Typischerweise vollzieht sich die Geldwäsche in drei Phasen: Die Platzierung, in der die ‚schmutzigen‘ Gelder oder Vermögenswerte in den legalen Finanzkreislauf eingebracht werden. Die Verschleierung, die dazu dient, durch komplexe Finanztransaktionen das Geld zu anonymisieren. Und die Einschleusung, in der die ‚gewaschenen‘ Gelder an den Initiator der Geldwäsche zurückfließen und er sie in legale Geschäfte investiert. Geldwäsche hat in Deutschland Konjunktur. Rund 11.000 Fälle erfasst die polizeiliche Kriminalstatistik im Jahr 2016. Das sind fast viermal so viele Fälle, wie zehn Jahre zuvor.

"Rund 11.000 Fälle erfasst die polizeiliche Kriminalstatistik im Jahr 2016"

Deutschland sei bei der Geldwäschebekämpfung „absolut Entwicklungsland“ und „ein Paradies für diejenigen, die Geld waschen wollen“, zitiert etwa der Bayerische Rundfunk den ehemaligen NRW-Finanzminister, Norbert Walter-Borjans.¹ Geldwäscher fühlten sich „von der Bundesrepublik eingeladen“, titelte auch unlängst die Süddeutsche Zeitung². „Denn die Regeln sind lax - und es gibt zu wenig Kontrolleure“, so die Zeitung. Nicht zuletzt aufgrund der Skandale um „Panama-“ und „Paradise Papers“ geraten dabei auch Rechtsanwaltskanzleien zunehmend in den Ruf, an Geldwäschehandlungen beteiligt zu sein. Tatsächlich erfasst das GwG aber schon seit jeher u.a. neben Finanz- und Versicherungsunternehmen als „Verpflichtete“ auch Rechtsanwälte, und zwar nicht als etwaige „Helfer“ von Geldwäschern, sondern als Risikogruppe, die häufig für Geldwäsche missbraucht wird. Denn Verschwiegenheitspflichten, Schutz vor staatlicher Überwachung oder die Möglichkeit Anderkonten zu eröffnen, ohne den wirtschaftlich Berechtigten benennen zu müssen, machen Anwälte für Zwecke der Geldwäscher attraktiv.

JEDER ANWALT KANN VERPFLICHTETER SEIN

Das GwG erfasst nicht schlechthin alle Anwälte. Nur soweit der Rechtsanwalt

für seinen Mandanten an der Planung oder Durchführung von den in § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG aufgeführten Geschäften

- Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,
- Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten,
- Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,
- Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,
- Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen

mitwirkt oder im Namen und auf Rechnung seines Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführt, ist er „Verpflichteter“ nach dem GwG.

PRÄVENTIVPFLICHTEN DES RECHTSANWALTS

Ein zentrales Element des neuen Geldwäschegesetzes ist die Stärkung des sog. risikobasierten Ansatzes.³ Hierzu gehört vor allem die Einrichtung eines Risikomanagements durch die Verpflichteten, das sich aus

- Risikoanalyse und
- internen Sicherungsmaßnahmen zusammensetzt.

Im Rahmen der **Risikoanalyse** müssen die Verpflichteten die für sie relevanten individuellen Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ermitteln, die für die von ihnen betriebenen Geschäfte (Mandate) bestehen, und diese bewerten. Der Rechtsanwalt muss seine Risikoanalyse dokumentieren, regelmäßig überprüfen und auch aktualisieren. Der Aufsichtsbehörde muss er die jeweils aktuelle Fassung der Risikoanalyse auf Anforderung zur Verfügung

stellen.

Verpflichtete haben im Rahmen des Risikomanagements gem. § 6 Abs. 1 GwG „angemessene geschäfts- und kundenbezogene **interne Sicherungsmaßnahmen** zu schaffen, um die Risiken von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung in Form von Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen zu steuern und zu mindern“. Hierzu gehört das Schaffen von Prozessen im Kanzleiablauf, die sicherstellen, dass spezifische Geldwäscherisiken im Mandat erkannt werden und die allgemeinen Sorgfalts- und Meldepflichten – dazu sogleich – eingehalten werden. Aber auch die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, die Schulung der Kanzleimitarbeiter und deren Überwachung auf (geldwäscherelevante) Zuverlässigkeit gehören zu den internen Sicherungsmaßnahmen. Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten war schon bislang⁴ und ist auch künftig für die vom GwG erfassten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München verpflichtend, soweit sie einer Kanzlei mit mehr als 30 Berufsträgern angehören.⁵

„Verpflichtete haben im Rahmen des Risikomanagements gem. § 6 Abs. 1 GwG angemessene geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen zu schaffen...“

Anhaltspunkte für den Aufbau der Dokumentation einer Risikoanalyse sowie Hinweise dazu, welche internen Sicherungsmaßnahmen konkret ergriffen werden sollten, bieten die „[Auslegungs- und Anwendungshinweise](#)“ die der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München am 24.11.2017 beschlossen hat und die in diesen Kammer-Mitteilungen bekannt gemacht werden.

SORGFALTSPFLICHTEN DES RECHTSANWALTS

Im 3. Abschnitt regelt das GwG die Sorgfaltspflichten der Verpflichteten im Hinblick auf deren Kunden. Also Pflichten die der Anwalt insbesondere bei Begründung einer Mandantenbeziehung zu erfüllen hat. Dazu gehört in erster Linie die Pflicht zur Identifizierung des Mandanten, eines etwaig für ihn auftretenden Dritten und eines etwaig hinter ihm stehenden wirtschaftlich

Berechtigten. In der Regel muss das anhand des Personalausweises oder Reisepasses erfolgen bzw. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften anhand amtlicher Registerauszüge. Die Unterlagen müssen abgelichtet und fünf Jahre aufbewahrt werden. Nähere Informationen zu den Identifizierungs-, Verifizierungs- und Dokumentationspflichten liefern auch hier die „[Auslegungs- und Anwendungshinweise](#)“, die mit dieser Ausgabe der Mitteilungen bekannt gemacht werden.

MELDEPFLICHTEN DES RECHTSANWALTS

In Ansehung des Mandatsgeheimnisses sind die Meldepflichten bei Geldwäscheverdachtsfällen für Rechtsanwälten stark eingeschränkt. Grundsätzlich müssen Verpflichtete aber der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen („Financial Intelligence Unit“) Geldwäscheverdachtsmitteilungen machen, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte. Entsprechendes gilt, bei einem Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung. Ferner besteht grundsätzlich Meldepflicht, wenn der Verdacht besteht, dass der Vertragspartner (Mandant) seine Offenlegungspflicht, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will, nicht erfüllt hat. Rechtsanwälte sind indes zu einer Meldung nicht verpflichtet, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses erhalten haben (§ 43 Abs. 2 GwG). Der Anwalt bleibt jedoch zur Meldung verpflichtet (Ausnahme von der Ausnahme), wenn er weiß, dass der Vertragspartner das Mandatsverhältnis für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder – ausgesprochen weitreichend – einer anderen (beliebigen) Straftat genutzt hat oder nutzt. Diese Meldepflicht stellt eine Durchbrechung der anwaltlichen Schweigepflicht dar. Die Meldung kann nur online über das Portal „goAML“ (anti money laundering) auf der Internetseite der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (<https://goaml.fiu.bund.de>) erstattet werden. Hierzu bedarf es zunächst der Registrierung, die jedenfalls Anwälte mit regelmäßig geldwäscheverdachtsrelevanten Mandaten ggf. im Vorfeld vornehmen sollten.

UNTERSTÜTZUNGS- UND AUFSICHTSTÄTIGKEIT

Auch die Aufgaben der Rechtsanwaltskammern als Aufsichtsbehörden wurden durch das neue GwG erweitert. Sie haben ihren Mitgliedern regelmäßig aktualisierte „[Auslegungs- und Anwendungshinweise](#)“ für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und der internen Sicherungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München hat die entsprechenden Hinweise am 24.11.2017 beschlossen. Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auch auf das noch vom Bundeskriminalamt herausgegebene „Anhaltspunktepapier“, das Anhaltspunkte beschreibt, bei deren (vermehrtem) Vorliegen ein Geldwäscheverdacht bestehen kann. Die Rechtsanwaltskammer München sendet das Dokument auf Anfrage (info@rak-m.de) verpflichteten Rechtsanwälten gerne zu.

Die Aufsichtsbehörden müssen ferner ein „System zur Annahme von Hinweisen zu potenziellen oder tatsächlichen Verstößen“ gegen das GwG errichten, wobei das Gesetz vorsieht, dass diese Hinweise auch anonym abgegeben werden können müssen.

Die Rechtsanwaltskammern müssen aber auch aktiv bei den verpflichteten Rechtsanwälten prüfen, ob die Bestimmungen des Geldwäschegesetzes beachtet werden. Neben anlassbezogenen Überprüfungen, etwa aufgrund von eingehenden Hinweisen oder aus berufsrechtlichen Verfahren heraus, werden die Rechtsanwaltskammern stichprobenhaft auch anlassunabhängige Prüfungen durchführen. Hiermit soll spätestens im zweiten Halbjahr 2018 begonnen werden. Insoweit ist angedacht, zunächst mittels eines kurzen Fragebogens abzufragen, ob und inwieweit entsprechende Kataloggeschäfte nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG getätigt werden und hierauf gestützt entsprechende Prüfungen mit dem Schwerpunkt der Dokumentation der Risikoanalyse und der Einhaltung der Identifizierungspflichten vorzunehmen.

ZUSAMMENFASSUNG

Das neue Geldwäschegesetz bringt für Anwälte die GwG-relevanten Mandate betreuenden eine Vielzahl neuer Pflichten mit sich. Der Gesetzgeber will die Einhaltung dieser Pflichten künftig intensiver überwacht sehen. Anwälte, die

vom Geldwäschegesetz verpflichtet werden, sollten sich daher mit den Anforderungen des Gesetzes schnell vertraut machen und sie zeitnah erfüllen, soweit das noch nicht geschehen ist. Wichtige Hinweise hierzu bieten die „[Auslegungs- und Anwendungshinweise](#)“ der Rechtsanwaltskammer München, die in diesen Mitteilungen veröffentlicht sind. Ob es all der Vorgaben im GwG in Bezug auf Rechtsanwälte wirklich bedarf, mag man diskutieren können. Positiv ist immerhin, dass EU und nationaler Gesetzgeber die Aufsicht der Selbstverwaltung der Rechtsanwälte überlassen. Das sorgt nicht nur dafür, dass die spezifischen Besonderheiten in unserem Berufsstand im Rahmen der Aufsicht hinreichend Berücksichtigung finden, sondern auch dafür, dass die Mandatsbeziehung grundsätzlich weiterhin vor unmittelbarem staatlichem Zugriff bewahrt bleibt.

*RA Rolf Pohlmann
Vizepräsident und Schatzmeister*

- 1 <https://www.br.de/nachrichten/neues-geldwaeshegesetz-100.html>, Beitrag vom 22.09.2017, zuletzt abgerufen am 12.12.2017
- 2 Beitrag vom 21.03.2017, „Geldwäsche: Deutschland ist eine Steueroase“
- 3 BT-Drcks. 18/11555 S. 1
- 4 Anordnung der Bundesrechtsanwaltskammer vom 05.06.2012 gem. § 9 Abs. 4 GwG a.F.
- 5 Allgemeinverfügung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München vom 24.11.2017, bekannt gemacht in diesen Kammer-Mitteilungen.

Bildquellen: kaisersosa67/iStock

Die **PDF Version** der Hinweise zum neuen GWG finden Sie [hier](#).

Das Gesetz zur Umsetzung der vierten Geldwäscherichtlinie ist am 26. Juni 2017 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wird der risikobasierte Ansatz, der bereits wesentliches Merkmal der dritten Geldwäscherichtlinie und deren

Umsetzungsgesetzes war, erweitert. Den nach dem GwG sog. Verpflichteten kommt eine Reihe von Aufgaben zu. Im Folgenden sollen die für die Rechtsanwaltschaft wesentlichen Änderungen im Überblick dargestellt werden:

I. WER IST VERPFLICHTETER NACH DEM GWG?

1. Rechtsanwälte

Nicht alle Rechtsanwälte unterfallen den Anforderungen des GwG an „Verpflichtete“. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG sind Rechtsanwälte, verkammerte Rechtsbeistände, Patentanwälte sowie Notare **nur dann Verpflichtete, soweit** sie

- a) für ihre Mandanten an der Planung und Durchführung von folgenden Geschäften mitwirken:
 - aa) Kauf und Verkauf von Immobilien und Gewerbebetrieben,
 - bb) Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten,
 - cc) Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,
 - dd) Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,
 - ee) Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen oder
- b) im Namen und auf Rechnung des Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen.

2. Syndikusrechtsanwälte

Dies gilt prinzipiell, wie sich aus § 6 Abs. 3 GwG ergibt, auch für Syndikusrechtsanwälte, wenn sie die vorstehenden Kataloggeschäfte im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit als Angestellte eines Unternehmens ausüben.

II. WAS IST ZU TUN ALS VERPFLICHTETER?

1. Erstellung und Dokumentation der Risikoanalyse

Das notwendige Risikomanagement (§ 4 GwG) umfasst zunächst die Durchführung einer Risikoanalyse nach § 5 GwG. Anhand der in der Anlage 1 und 2 zu § 5 GwG genannten Merkmale für ein potentiell geringes oder höheres Risiko (BGBl. 2017 I, 1858, 1859) hat eine Risikoanalyse unter Berücksichtigung folgender Faktoren zu erfolgen:

- Struktur der Kanzlei/Größe/Organisation
- Geschäftsbereiche/national/international
- Mandats- und Mandantenstruktur, national/international
- persönliche Kontakte/Kontakte durch Dritte
- treuhänderische Tätigkeit
- Zugehörigkeit zu besonderen Risikogruppen

Die Risikoanalyse ist nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 GwG zu dokumentieren, regelmäßig zu überprüfen und ggf. weiterzuentwickeln.

Nach der Risikoanalyse stellen sich zwei Handlungsalternativen:

- a) Hat die erfolgte Analyse z.B. im Hinblick auf die Mandantenstruktur ergeben, dass nur ein geringes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung besteht, so kann der Umfang der zu ergreifenden (im Nachfolgenden aufgeführten) Sorgfaltspflichten und Sicherungsmaßnahmen risikoorientiert reduziert werden (§ 14 GwG).
- b) Hat die erfolgte Analyse demgegenüber ein erhöhtes Risiko (z.B. nach § 15 Abs. 3 bis 6 GwG) ergeben, sind zu den nachfolgend aufgeführten allgemeinen Sorgfaltspflichten verstärkte risikoangemessene Maßnahmen zu ergreifen.

2. Interne Sicherungsmaßnahmen

Das notwendige Risikomanagement umfasst nach § 6 Abs. 1 GwG zudem die

Verpflichtung, angemessene geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen zu schaffen. Die Vielzahl der möglichen internen Sicherungsmaßnahmen ist in § 6 Abs. 2 GwG aufgelistet. Konkret kunden- und damit mandatsbezogene Sorgfaltspflichten finden sich in §§ 10 - 17 GwG. Grundlegende allgemeine Sorgfaltspflichten sind z.B.:

- a) **Vor** der Annahme eines Kataloggeschäfts (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG) ist die **Identität der Mandanten** anhand eines amtlichen Ausweispapieres usw. festzustellen; bei juristischen Personen usw. hat die Identifizierung z.B. anhand eines Auszugs aus dem Handelsregister zu erfolgen (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 4 GwG). Tritt der Mandant nicht in Person, sondern durch einen Dritten auf, ist dieser zu identifizieren. Ist der Mandant nicht selbst der wirtschaftlich Berechtigte, so ist der tatsächlich wirtschaftlich Berechtigte (§ 3 GwG) zu identifizieren. Auch wenn der Mandant bekannt ist und noch nicht zuvor identifiziert worden ist, hat eine Identifizierung zu erfolgen.
- b) Darüber hinaus ist, wenn **Art und Zweck der Geschäftsbeziehung** nicht bereits zweifelsfrei erkennbar sind, diese aufzuklären (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG).
- c) Nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG ist wie bisher, zu prüfen ist, ob der Mandant oder der wirtschaftlich Berechtigte eine „**politisch exponierte Person**“ (PEP) im Sinne des § 1 Abs. 12 – 14 GwG ist.
- d) Letztlich ist die **Geschäftsbeziehung** nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG **kontinuierlich** zu **überwachen**.

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind bei der Begründung einer Geschäftsbeziehung (Mandatsbeziehung), außerhalb einer Geschäftsbeziehung bei bestimmten Geldtransfers (Überweisungen, Lastschriftverkehr etc.) sowie bei Durchführung einer Transaktion im Wert von 15.000 EUR oder mehr und stets bei Verdachtsmomenten, dass ein Zusammenhang mit einer Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht, zu beachten (§ 10 Abs. 3 GwG).

§ 17 GwG sieht vor, dass die **Ausführung der allgemeinen Sorgfaltspflichten** nach § 10 GwG auch **auf Dritte übertragen** werden kann. Bei beruflicher Zusammenarbeit z.B. in Form einer überörtlichen Sozietät kann es damit – bei entsprechenden Vorkehrungen – ausreichend sein, die Erfüllung der allgemeinen

Sorgfaltspflichten an einem Kanzleistandort zu bündeln.

Achtung:

Können die allgemeinen Sorgfaltspflichten vor Mandatsbegründung nicht erfüllt werden, darf nach § 10 Abs. 9 Satz 3 GwG das angetragene Mandat nicht unverzüglich übernommen oder fortgesetzt werden. Das gilt nicht, wenn der Mandant eine Rechtsberatung oder Prozessvertretung erstrebt, es sei denn, der Verpflichtete weiß das der Mandant die Rechtsberatung bewusst für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch nimmt.

III. AUFZEICHNUNGS- UND AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN

Sowohl die Risikoanalyse (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 GwG) als auch die Umsetzung der allgemeinen Sorgfaltspflichten sind nach § 8 GwG aufzuzeichnen und für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren (§ 8 Abs. 4 Satz 1 GwG).

IV. VERDACHTSMELDUNGEN AN DIE ZENTRALSTELLE FÜR FINANZTRANSAKTIONSUNTERSUCHUNGEN

Verpflichtete sind nach § 43 GwG grundsätzlich zur Erstattung einer Verdachtsmeldung verpflichtet, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass

- ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung, einem Maklergeschäft oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche (§ 261 Abs. 1 Satz 2 StGB) darstellen könnte (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 GwG),
- ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GwG) oder
- der Mandant seine Pflicht nach § 11 Abs. 6 Satz 3 GwG, gegenüber dem Verpflichteten offenzulegen, ob er die Mandatsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will, nicht erfüllt hat.

Für Rechtsanwälte wird nach § 43 Abs. 2 GWG diese **Verpflichtung** im Rahmen eines Mandatsverhältnisses **eingeschränkt**. Danach bleibt die Meldepflicht (nur) bestehen, wenn der verpflichtete Rechtsanwalt bei einem Kataloggeschäft nach GwG weiß, dass der Vertragspartner das Mandatsverhältnis für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder – weitgehend – einer anderen Straftat genutzt hat oder nutzt.

Die Verdachtsmeldung setzt nicht voraus, dass im Hinblick auf die Tatbestände einer Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung ein strafrechtlicher Anfangsverdacht im Sinne des § 152 Abs. 2 StPO gegeben ist. Sie ist unverzüglich gegenüber der beim Zollkriminalamt angesiedelten Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zu erstatten. Die Meldung muss ab dem 1. Januar 2018 **grundsätzlich elektronisch** über das auf der Webseite der FIU (<http://FIU.bund.de>) eingerichtete Meldeportal „goAML“ abgegeben werden (§ 45 Abs. 1 GwG), das zunächst eine Anmeldung voraussetzt.

Nach § 47 Abs. 1 GwG ist es dem Verpflichteten grundsätzlich untersagt, den Mandanten, den Auftraggeber der Transaktion oder sonstige Dritte von einer beabsichtigten oder erstatteten Verdachtsmeldung, einem daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren oder einem Auskunftsverlangen der FIU zu unterrichten.

Die Durchführung der betreffenden Transaktion darf gem. § 46 GwG nach Abgabe der Verdachtsmeldung nur noch mit Zustimmung der FIU oder Staatsanwaltschaft erfolgen oder wenn nach Abgabe der Meldung mehr als drei Werktage verstrichen sind, ohne dass sich FIU oder Staatsanwaltschaft gemeldet haben bzw. der Aufschub der Transaktion die Aufdeckung einer Straftat verhindern würde.

V. „WHISTLEBLOWER“

Nach § 6 Abs. 5 GwG muss der Verpflichtete angemessene Vorkehrungen treffen, damit es seinen Mitarbeitern unter **Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität** möglich ist, Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften

geeigneten Stellen zu melden.

VI. GELDWÄSCHEBEAUFTRAGTER

Eine grundsätzliche Pflicht für Rechtsanwälte, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, ergibt sich aus § 7 GwG nicht. Zwar sehen die internen Sicherungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 2 GwG als eine Möglichkeit auch die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten durch den Verpflichteten vor. Die Berufsgruppe der verpflichteten Rechtsanwälte i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG ist jedoch nicht in § 7 Abs. 1 S. 1 GwG aufgezählt. Es steht vielmehr im Ermessen der Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde, nach § 7 Abs. 3 GwG die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten anzuordnen. Die meisten Kammern haben insoweit im Wege einer Allgemeinverfügung die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten solchen Rechtsanwälten und verkammerten Rechtsbeiständen aufgegeben, die für ihre Mandanten regelmäßig an den Geschäften des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG mitwirken, wenn in der eigenen Praxis mehr als 30 Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe nach § 59a BRAO tätig sind.

VII. TRANSPARENZREGISTER

Das GwG hat das sog. Transparenzregister (§§ 18 ff. GwG) neu eingeführt. In dem Transparenzregister werden Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten erfasst und stehen dann dort zum Abruf bereit. Für die Anwaltschaft ergibt sich eine doppelte Relevanz dieser Vorschriften:

1. Verpflichtete Rechtsanwälte

Im Rahmen der Identifizierung hat der verpflichtete Rechtsanwalt bei der Vornahme eines Kataloggeschäfts im Rahmen seiner allgemeinen Sorgfaltspflicht nach § 10 Abs. 3 GwG die Möglichkeit, zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten das Transparenzregister zu nutzen (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 GwG).

2. Rechtsanwälte in Rechtsanwalts- und Partnerschaftsgesellschaften

Sind Rechtsanwälte in Rechtsanwalts- oder Partnerschaftsgesellschaften tätig, kann sich für sie aus § 20 GwG eine

Handlungsnotwendigkeit ergeben. Danach haben juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften wie z.B. eine Partnerschaftsgesellschaft die Verpflichtung, Angaben zu den wirtschaftlichen Berechtigten der Gesellschaft an das Transparenzregister mitzuteilen. Die Verpflichtung entfällt, wenn sich die erforderlichen Angaben zum wirtschaftlichen Berechtigten bereits aus öffentlichen Registern (Handelsregister, Partnerschaftsregister etc.) ergeben und diese Angaben elektronisch abrufbar sind (§ 20 Abs. 2 GwG).

VIII. AUFSICHT

Nach § 50 Nr. 3 GwG obliegt der Rechtsanwaltskammer die umfassende geldwäscherechtliche Aufsicht über die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG. Sie stellt nach § 51 Abs. 8 GwG den Verpflichteten regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und der internen Sicherungsmaßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung zur Verfügung. Entsprechende Auslegungs- und Anwendungshinweise werden zurzeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bei der Bundesrechtsanwaltskammer erarbeitet und zeitnah veröffentlicht.

Die Rechtsanwaltskammer kann nach § 51 Abs. 2 GwG geeignete und erforderliche Maßnahmen zur Einhaltung des Geldwäschegesetzes treffen. Sie hat die Verpflichteten auch anlasslos nach § 51 Abs. 3 Satz 2 GwG hinsichtlich der ihnen aufgegebenen Pflichten betreffend die Geldwäscheprävention zu prüfen, worüber sie nach § 51 Abs. 9 GwG eine Jahresstatistik zu erstellen und bis zum 31. März des Folgejahres in elektronischer Form gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen abzugeben hat. Auch hat sie im Rahmen nach § 52 Abs. 1 und 2 GwG Auskunftsrechte gegenüber den Verpflichteten und bezogen auf die Geschäftsräume der Verpflichteten Betretungs- und Besichtigungsrechte. Dem steht gem. § 52 Abs. 5 GwG für den Verpflichteten unter bestimmten Voraussetzungen ein Auskunftsverweigerungsrecht entgegen.

Ferner ermächtigt § 51 Abs. 5 GwG die Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde, in bestimmten Fällen ein Vertretungsverbot zu erlassen oder

gar die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu widerrufen. Mit dieser Regelung erweitert das GwG die bisher insoweit abschließende Regelung in § 14 BRAO.

Bildquellen: kaisersosa67/iStock

DER RECHTSANWALTSKAMMER MÜNCHEN ZUM GESETZ ÜBER DAS AUFSPÜREN VON GEWINNEN AUS SCHWEREN STRAFTATEN (GELDWÄSCHEGESETZ – GWG)

Die **PDF Version** der Auslegungs- und Anwendungs-hinweise finden Sie [hier](#).

Beschlossen vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer München am 08.12.2017.

I. EINLEITUNG

Mit dem „Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom 23. Juni 2017“ (BGBl. I. S. 1822) wurde die Vierte EU-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung) in Deutschland umgesetzt. Das novellierte „Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten“

(Geldwäschegesetz – GwG) ist seit dem 26. Juni 2017 in Kraft.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte¹ sowie Kammerrechtsbeistände² können Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes sein, § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG. Mit den nachstehenden Ausführungen werden Hinweise zur Pflichtenlage sowie zur Auslegung und praktischen Anwendung des neuen Rechts gegeben. Die Rechtsanwaltskammer München hat als zuständige Aufsichtsbehörde für ihren Kammerbezirk gemäß § 51 Abs. 8 Satz 1 GwG den Verpflichteten regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und internen Sicherungsmaßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur Verfügung zu stellen. Diese Auslegungs- und Anwendungshinweise, die in einer Arbeitsgruppe der Bundesrechtsanwaltskammer gemeinsam mit den örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammern erarbeitet wurden, beinhalten keine Zusammenfassung sämtlicher für Rechtsanwälte relevanter Regelungen des GwG. Sie dienen vielmehr dazu, bei den Rechtsanwälten ein verbessertes Bewusstsein für die Gefahren und Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erreichen und ihnen konkrete Hinweise insbesondere zu Zweifelsfällen des (komplexen) GwG zur Verfügung zu stellen.

II. ANWENDBARKEIT DES GWG AUF RECHTSANWÄLTE

Maßgeblicher Normadressat des GwG ist der „Verpflichtete“. Auch anderen Personen werden durch das GwG Pflichten auferlegt, jedoch richten sich die meisten Bestimmungen an die Verpflichteten. Rechtsanwälte unterliegen nicht generell diesen Pflichten des GwG, sondern nur dann, wenn sie an der Durchführung der in § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG enumerativ genannten Tätigkeiten, der so genannten "Kataloggeschäfte", mitwirken. Das Führen eines Zivilprozesses als solches oder beispielsweise die Strafverteidigung lösen also keine Pflichten nach dem GwG aus. Nur wenn sich die Rechtsberatung oder -vertretung auf ein Geschäft des Katalogs bezieht, eröffnet sich der Anwendungsbereich des GwG für den Rechtsanwalt.

Das GwG findet grundsätzlich auch auf Syndikusrechtsanwälte Anwendung, soweit sie an Kataloggeschäften im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit für ihren Arbeitgeber mitwirken. Von der Erfüllung mandantenbezogener Pflichten nach

dem GwG wird jedoch im Regelfall abgesehen werden können. Denn nach wörtlichem Verständnis des § 2 Abs. 10 GwG ist Mandant des Syndikusrechtsanwalts allein der Arbeitgeber (vgl. § 46 Abs. 2 Satz 1 BRAO), dessen Identifizierung jedoch eine reine Förmerei wäre.

1. An der Planung oder Durchführung mitwirken

Der Begriff der Mitwirkung wird weit ausgelegt; die Mitwirkung beginnt regelmäßig schon mit der auf ein Kataloggeschäft bezogenen Mandatsannahme. Die Mitwirkung muss für den Mandanten erfolgen; deshalb sieht das Gesetz auch nur Sorgfaltspflichten in Bezug auf den Mandanten, nicht auch in Bezug auf den Gegner vor. Sind bei einem Großmandat auf Seiten des Mandanten mehrere Anwaltsteams aus verschiedenen Kanzleien tätig, so wirken sie sämtlich an dem Mandat mit, d.h. die Sorgfaltspflichten trifft jede Kanzlei.

2. Kauf und Verkauf von Immobilien

Jede Mitwirkung an Immobilienkäufen und -verkäufen (z.B. Grundstückskaufverträge als Asset Deal oder Share Deal, Bauträgerverträge) löst die Sorgfaltspflichten aus. Eine Wertgrenze, unterhalb derer die Sorgfaltspflichten entfallen würden, gibt es nicht. Nicht erfasst sind Schenkungen und auf die Begründung, Änderung oder Löschung eines Rechtes an einem Grundstück gerichtete Beratungen (z.B. Grundschulden, dagegen aber Auflassungen oder Auflassungsvormerkungen), Immobilientransaktionen im Rahmen familienrechtlicher Angelegenheiten, Testamenten und Erbverträgen. Nachlassauseinandersetzungen, die Grundstücke oder Gewerbebetriebe betreffen, lösen ebenfalls keine Sorgfaltspflichten aus, da weder Kauf noch Verkauf vorliegt. Auch die rechtliche Mitwirkung am Grundstückserwerb eines Mandanten in der Zwangsversteigerung ist dem Wortlaut nach nicht erfasst, da der Eigentumswechsel durch Hoheitsakt und nicht durch Kauf und Verkauf erfolgt. Gleichwohl sollte der Rechtsanwalt auch hier die Sorgfaltspflichten einhalten, da bei einem risikoorientierten Ansatz davon auszugehen ist, dass der Immobilienerwerb in der Zwangsversteigerung zur Geldwäsche besonders geeignet ist.

3. Kauf und Verkauf von Gewerbebetrieben

Hierunter fällt der gesamte M&A-Bereich, und zwar zunächst der Kauf und Verkauf von Wirtschaftsgütern (Asset Deal). Von einem Kauf und Verkauf von Gewerbebetrieben wird man zudem bei Anteilskauf- und -übertragungsverträgen (Share Deal) sprechen müssen, wenn der Käufer durch die Transaktion die einfache Kapital- oder Stimmenmehrheit in der Zielgesellschaft erlangt.

4. Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten

Die Mitwirkung an einer Vermögensverwaltung für den Mandanten kommt in zwei Formen vor: Der Rechtsanwalt kann die Vermögensverwaltung des Mandanten rechtlich begleiten (Beratung bei der Eigenverwaltung des Mandanten) oder aber die Vermögensverwaltung als Treuhänder für den Mandanten selbst übernehmen (Fremdverwaltung). Der Begriff der Eigenverwaltung ist weit auszulegen und umfasst auch die Mitwirkung an Finanztransaktionen des Mandanten. Bei Rechtsanwälten fällt unter die Fremdverwaltung jede längerfristige Verwaltung fremder Gelder oder sonstiger Vermögenswerte auf einem Anderkonto oder in einem Anderdepot. Lediglich durchlaufende Gelder, etwa der vom Haftpflichtversicherer auf das Anderkonto überwiesene Schadensersatz, der sogleich an den Mandanten weitergeleitet wird, werden nicht "verwaltet". In Anlehnung an die Monatsfrist des § 4 Abs. 2 Satz 3 BORA ist bis zu einem Zeitraum von einem Monat zwischen Eingang des Fremdgeldes und Weiterleitung des Fremdgeldes an den Mandanten noch von einer Durchleitung auszugehen.

5. Eröffnung von oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten

Auch diese Fallgruppe erfasst grundsätzlich jede Form der Treuhänderschaft durch den Rechtsanwalt für seinen Mandanten in Bezug auf Kontoeröffnung und -Führung.

6. Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel

Hierzu zählt die Beratung bei Eigenkapital- und Fremdkapitalfinanzierungen, etwa die Mitwirkung bei der Kreditaufnahme, der Ausgabe von Anleihen oder die Mitwirkung an Kapitalerhöhungen. In den genannten Fallgestaltungen besteht auf Seiten der Gesellschaft zwar kaum Geldwäscherelevanz. Diese liegt eher auf Seiten der Kapitalgeber, die möglicherweise inkriminiertes Geld investieren. Auf diese erstrecken sich aber die allgemeinen Sorgfaltspflichten des die Gesellschaft bei der Kapitalerhöhung beratenden Rechtsanwalts gerade nicht, weil letzterer weder deren Vertragspartner ist noch in deren Verhältnisse Einblick hat. Aufgrund des eindeutigen Wortlauts wird man aber auch bei der Beratung eines Mandanten bei der Kreditaufnahme bei Banken das GwG anwenden zu müssen. Jedenfalls der Umfang der Sorgfaltspflichten kann bei einem risikoorientierten Ansatz verringert werden.

7. Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen

Diese Fallgruppe betrifft insbesondere die Rechtsberatung zum Entwurf eines Gesellschaftsvertrages im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft sowie die Mitwirkung an allen späteren Änderungen eines Gesellschaftsvertrages. Vorratsgesellschaften fallen ebenso hierunter wie Registeranmeldungen zur erstmaligen Eintragung der Gesellschaft sowie Umwandlungsvorgänge, die zum Entstehen eines neuen Rechtsträgers führen. Bei Umwandlungsvorgängen, die nicht zum Entstehen eines neuen Rechtsträgers führen, muss geprüft werden, ob es sich hierbei nicht wirtschaftlich um einen Vorgang handelt, der als Kauf oder Verkauf eines Gewerbebetriebes anzusehen ist. Das Tatbestandsmerkmal der Mitwirkung an Betrieb oder Verwaltung einer Gesellschaft ist sehr weitreichend und bedarf einer Einschränkung, damit nicht jedwede – auch vermögensferne – Rechtsberatung einer Gesellschaft (z.B. arbeitsrechtliche Vertretung) zur Anwendung des GwG führt. Die Mitwirkung bei Rechtshandlungen der Gesellschaft unterfällt daher nur dieser Fallgruppe wenn mit ihr eine Vermögensverschiebung einhergeht, die im Risikopotential den anderen in § 2 Nr. 10 GwG genannten Geschäften ähnlich ist.

8. Durchführung von Finanz- oder Immobilientransaktionen im Namen und auf Rechnung des Mandanten

Während bei den vorherigen dargestellten Kataloggeschäften die Mitwirkung für den Mandanten ausreicht, handelt es sich bei diesem Tatbestandsmerkmal um die eigene Durchführung von Finanz- oder Immobilientransaktionen im Namen und auf Rechnung des Mandanten. Der Rechtsanwalt begleitet also nicht bloß ein eigenes Kataloggeschäft des Mandanten in Gestalt rechtlicher Beratung oder Vertretung, sondern führt das Geschäft des Mandanten stellvertretend für ihn durch. Die Regelung ist als Auffangklausel für den Fall zu sehen, dass eine Vertretung des Mandanten nicht hinreichend durch die vorstehenden Kataloggeschäfte erfasst worden sein sollte. Erfasst werden jedenfalls alle Vertreter- oder Botendienste des Rechtsanwalts für seinen Mandanten bei Finanz- oder Immobilientransaktionen.

III. SORGFALTSPFLICHTEN IN BEZUG AUF MANDANTEN

Ist der Anwendungsbereich des GwG für den Rechtsanwalt als Verpflichteter eröffnet, unterscheidet das GwG in Abhängigkeit von der Höhe des Risikos der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zwischen allgemeinen, vereinfachten und verstärkten Sorgfaltspflichten. Im Normalfall sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Bei einem nur geringen Risiko finden nur vereinfachte Sorgfaltspflichten Anwendung. In diesem Fall kann der Umfang der Maßnahmen, die zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten zu treffen sind, angemessen reduziert werden. Liegt ein erhöhtes Risiko vor, müssen in Ergänzung zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten zusätzliche Maßnahmen (verstärkte Sorgfaltspflichten) ergriffen werden.

1. Allgemeine Sorgfaltspflichten

a) Anwendungsbereich

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind die Identifizierungspflicht, auch bezogen auf einen etwaig abweichenden wirtschaftlich Berechtigten, die Abklärung des Hintergrunds und kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung sowie die Feststellung der so genannten "PEP"-Eigenschaft, ob es sich also um eine politisch exponierte Person oder eine ihr nahestehende

Person handelt. Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind vom Rechtsanwalt in den folgenden Fällen zu erfüllen (§ 10 Abs. 3 Satz 1 GwG):

aa) Bei Begründung einer Geschäftsbeziehung

Mit Geschäftsbeziehung ist die Mandatsbeziehung gemeint, sofern sie sich auf ein Kataloggeschäft nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG bezieht. Die Geschäftsbeziehung im Sinne des § 1 Abs. 4 GwG muss von gewisser Dauer sein, wobei an das Merkmal "von gewisser Dauer" keine zu hohen Anforderungen zu stellen sind. Letztlich wird man bei jeder Mandatsbeziehung davon ausgehen müssen, dass sie stets von gewisser Dauer ist. Lediglich telefonische Rechtsauskünfte scheiden aus. Ein einfacher Rechtsrat als solcher ist also noch keine Geschäftsbeziehung und begründet auch dann keine Sorgfaltspflichten, wenn der Rechtsrat sich auf ein Kataloggeschäft bezieht. Zu beachten ist, dass die Überschreitung eines Schwellenwertes zur Auslösung von allgemeinen Sorgfaltspflichten nicht erforderlich ist.

Die Pflichten bestehen noch nicht in der reinen Akquise- bzw. Mandatsanbahnungsphase. Im Übrigen setzt der Begriff der Geschäftsbeziehung eine berufliche Leistung des Rechtsanwalts voraus. Vertragliche Beziehungen, die keinen unmittelbaren Bezug zur beruflichen Tätigkeit haben oder die allein dem Kanzleibetrieb dienen, sind von der Vorschrift daher von vornherein nicht erfasst.

bb) Bei Transaktionen, die außerhalb einer Geschäftsbeziehung durchgeführt werden, soweit es sich um Transaktionen i.S.d. § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2a oder 2b GwG handelt

Transaktionen (also jede Vermögensverschiebung) von mehr als EUR 15.000 innerhalb einer Geschäftsbeziehung lösen also keine gesonderten Sorgfaltspflichten aus, da bereits die Begründung der Geschäftsbeziehung die Sorgfaltspflichten auslöst und damit die Transaktion von mehr als EUR 15.000 innerhalb dieser Geschäftsbeziehung erfasst ist. Deshalb werden nur Transaktionen ab

EUR 15.000 außerhalb einer Geschäftsbeziehung ausdrücklich angesprochen. Für diese auf Finanzdienstleister zugeschnittene Regelung lassen sich in der Anwaltspraxis wenig Anwendungsbeispiele finden. Allerdings dürfte daraus die Verpflichtung zur Identifikation des Einzahlenden bei der Entgegennahme von Wertgegenständen im Wert von mehr als EUR 15.000 oder Geldbeträgen von mehr als EUR 15.000 von Dritten, die nicht Mandant sind, abzuleiten sein.

cc) Bei Vorliegen von Tatsachen, die darauf hindeuten, dass es sich bei Vermögensgegenständen, die mit einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung im Zusammenhang stehen, um den Gegenstand einer Geldwäsche gemäß § 261 StGB handelt oder die Vermögensgegenstände im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen.

Liegt ein Katalogfall vor, hat der Rechtsanwalt die allgemeinen Sorgfaltspflichten in der Regel schon wegen "Begründung einer Geschäftsbeziehung" zu erfüllen. Der Tatbestand des § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GwG hat daher für den Rechtsanwalt praktisch kaum eigene Bedeutung, da diese Sorgfaltspflicht ja nur besteht, wenn der Rechtsanwalt überhaupt in den Anwendungsbereich des GwG fällt – also nur bei Mandatsbeziehungen in Bezug auf Kataloggeschäfte. Trotz mangelnder gesetzlicher Pflicht ist gleichwohl zu empfehlen, dass der Rechtsanwalt auch dann, wenn er ein Mandat außerhalb des Katalogs bearbeitet, bei Verdacht einer Straftat nach § 261 StGB stets die allgemeinen Sorgfaltspflichten erfüllt, damit keine Lücken bei der Geldwäschebekämpfung im anwaltlichen Bereich auftreten können.

dd) Bei Zweifeln, ob die erhobenen Angaben zur Identität des Mandanten, einer für den Mandanten auftretenden Person oder des wirtschaftlich Berechtigten zutreffend sind.

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind demnach erneut zu erfüllen, wenn Zweifel darüber vorliegen, ob die bereits erhobenen Angaben zur Identität zutreffend sind. Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind stets bei

allen neuen Mandanten zu erfüllen. Bei bereits bestehenden Mandanten müssen sie zu geeigneter Zeit auf risikobasierter Grundlage erfüllt werden, d. h. es besteht grundsätzlich auch eine Aktualisierungspflicht. Dies gilt insbesondere, wenn sich bei einem Mandanten maßgebliche Umstände ändern (§ 10 Abs. 3 Satz 2 GwG). Im Übrigen richtet sich der Zeitabstand, nach dessen Ablauf eine Aktualisierung zu erfolgen hat, nach der Höhe des Risikos. In Fällen höheren Risikos ist demzufolge eine Aktualisierung in kürzeren Zeitabständen vorzunehmen als in Fällen geringen Risikos.

b) Risikobasierter Ansatz bei Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten

Gemäß dem risikobasierten Ansatz kann der konkrete Umfang der Maßnahmen zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten – mit Ausnahme der Pflicht zur Identifizierung des Mandanten und der etwaig für diesen auftretenden Person sowie eines etwaigen wirtschaftlich Berechtigten – entsprechend dem jeweiligen Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ausgestaltet werden. Bei der Bewertung der Risiken sind neben den in den Anlagen 1 und 2 zum GwG genannten Risikofaktoren zumindest auch der Zweck der Geschäftsbeziehung, die Höhe etwaiger vom Mandanten eingezahlten Vermögenswerte oder der Umfang der ausgeführten Transaktionen sowie die Regelmäßigkeit oder die Dauer der Geschäftsbeziehung zu berücksichtigen. Ob der Umfang der von ihnen getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angemessen ist, muss im Zweifel vom Rechtsanwalt nachgewiesen werden (vgl. § 10 Abs. 2 Satz 4 GwG).

c) Allgemeine Sorgfaltspflichten im Einzelnen

§ 10 Abs. 1 GwG beinhaltet fünf allgemeine Sorgfaltspflichten:

aa) Identifizierungspflicht

(i) Identifizierung des Mandanten (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG)

Liegen die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 Satz 1 GwG vor, trifft den Rechtsanwalt die Pflicht, seinen Mandanten nach Maßgabe des § 11 Abs. 4 GwG und § 12 Abs. 1 und 2 GwG zu identifizieren. Die Identifizierung ist grundsätzlich bereits vor Begründung der Geschäftsbeziehung, d. h. vor Abschluss der Mandatsvereinbarung, vorzunehmen. Sie kann jedoch im Einzelfall noch während der Mandatsbearbeitung abgeschlossen werden, wenn dies zur Vermeidung der Unterbrechung des normalen Geschäftsbetriebs erforderlich ist und nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht (§ 11 Abs. 1 GwG). Der Mandant ist verpflichtet, dem Rechtsanwalt die zur Identifizierung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen (§ 11 Abs. 6 GwG).

(ii) Feststellung der Identität des Mandanten

Zur Feststellung der Identität des Mandanten sind die nach § 11 Abs. 4 GwG vorgebenden Angaben zu erheben. Die Feststellung der Identität erfolgt bei einer natürlichen Person als Mandant durch die Feststellung von Vor- und Nachname, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Wohnanschrift. Bei natürlichen Personen muss die Identität anhand eines gültigen amtlichen Ausweises (Personalausweis, Reisepass) festgestellt werden. Bei juristischen Personen (z. B. AG, GmbH, Verein) und Personengesellschaften (z. B. OHG, KG) sind Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer (falls vorhanden), Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter aufzunehmen. Unabhängig von der Rechtsform ist es entsprechend dem Anwendungserlass des Bundesministeriums der Finanzen zur Abgabenordnung (AEAO) bei mehr als fünf Vertretern ausreichend, dass lediglich Angaben zu fünf Vertretern erhoben werden, soweit diese in öffentliche Register eingetragen sind bzw. bei diesen eine Legitimationsprüfung stattgefunden hat (Nummer 7k AEAO zu § 154 AO). Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts sind die Namen

der Gesellschafter aufzunehmen. Umfasst die GbR mehr als fünf Gesellschafter, reicht unter Heranziehung des Rechtsgedankens der Ziff. 7k AEAO zu § 154 AO die Feststellung des Namens von fünf Gesellschaftern aus.

(iii) Überprüfung der Identität des Mandanten

Die Angaben, die zur Feststellung der Identität des Mandanten erhoben wurden, sind gemäß § 11 Abs. 1 und 2 GwG auf ihre Richtigkeit zu überprüfen (Verifikation).

Bei natürlichen Personen erfolgt dies durch Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird (insbesondere Reisepass, Personalausweis, Pass- oder Ausweisersatz). Die alternativ möglichen elektronischen Nachweise (vgl. § 12 Abs. 1 GwG) dürften in der Anwaltspraxis keine große Bedeutung haben. Der Rechtsanwalt darf und muss die betreffenden Ausweise kopieren und aufzeichnen bzw. einscannen. § 8 Abs. 2 S. 2 GwG geht als *lex specialis* insoweit entgegenstehenden Normen (Personalausweisgesetz, Datenschutz) vor.

Juristische Personen oder Personengesellschaften sind durch einen amtlichen Registerauszug oder – falls es bei ausländischen Gesellschaften kein öffentliches Register gibt – durch ein anderes beweiskräftiges Dokument (zum Beispiel Gründungsurkunde oder Bestätigung durch einen lokalen Anwalt oder Notar) zu identifizieren. Bei US-amerikanischen Mandanten wird als Alternative zu Gründungsdokumenten auch ein "Certificate of Good Standing" über das Unternehmen ausreichend sein. Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts ist die Überprüfung des Namens der Gesellschafter anhand des Gesellschaftsvertrags nebst Gesellschafterlisten vorzunehmen. Werden Gesellschaftsvertrag und Gesellschafterliste nicht vorgelegt, sind die einzelnen Gesellschafter der Gesellschaft bürgerlichen Rechts als natürliche Personen zu identifizieren.

bb) Identifizierung der für den Mandanten auftretenden Person (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG)

Soweit der Mandant nicht selbst erscheint, sondern für diesen eine andere Person auftritt (z.B. als Bote), muss auch die für den Mandanten auftretende Person identifiziert werden und die zur Identitätsfeststellung erhobenen Angaben verifiziert werden. Zudem ist zu prüfen, ob die Person tatsächlich dazu berechtigt ist, für den Mandanten aufzutreten. Von diesen Pflichten nicht erfasst werden die gesetzlichen Vertreter oder Verfügungsberechtigten einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft, da diese schon nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 GwG zu identifizieren sind und sich deren Berechtigung zum Auftreten aus ihrer gesellschaftsrechtlichen Stellung ergibt.

cc) Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG)

Da die Ratio der Geldwäscheprävention u.a. darin liegt, herauszufinden, welche wirtschaftlichen Interessen hinter einem Geschäftsvorgang stehen, und Strohmanngeschäften entgegenzuwirken, ist der Rechtsanwalt neben der Identifizierung des Mandanten auch verpflichtet, abzuklären, ob der Mandant für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt und, soweit dies der Fall ist, den wirtschaftlich Berechtigten nach Maßgabe des § 11 Abs. 5 GwG zu identifizieren.

Soweit der Mandant keine natürliche Person ist, schließt die Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten die Pflicht mit ein, die Eigentums- und Kontrollstruktur des Mandanten mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen. Dies kann durch schriftliche Aufzeichnungen oder auch schematisch in Form eines Konzerndiagramms erfolgen, falls dieses die Eigentums- und Kontrollstruktur vollständig abbildet. Die Informationen sind zunächst durch Befragung des Mandanten über Eigentums- und Kontrollstrukturen zu ermitteln. Grundsätzlich können die Angaben des Mandanten übernommen und dann durch zusätzliche risikoangemessene Überprüfungsmaßnahmen (z.B. anhand von Registern oder Wirtschaftsdatenbanken) plausibilisiert werden.

Mit diesen Vorgaben korrespondiert § 11 Abs. 6 Satz 3 GwG, der dem Mandanten die Pflicht auferlegt, offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will. Zugleich besteht für den Rechtsanwalt nach § 43 Abs. 1 Nr. 3 GwG eine Meldepflicht gegenüber der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU), wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass der Mandant die Offenlegungspflicht gemäß § 11 Abs. 6 Satz 3 GwG nicht erfüllt hat. Darüber hinaus ist der Mandant verpflichtet, mit der Offenlegung dem Rechtsanwalt auch die Identität des wirtschaftlich Berechtigten nachzuweisen (§ 11 Abs. 6 Satz 4 GwG). Auf die genannten Pflichten sollte frühzeitig hingewiesen und in diesem Zusammenhang thematisiert werden, ob der Mandant als Treuhänder oder anderweitig für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt.

Sofern trotz sorgfältiger Prüfung kein wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden kann oder Zweifel an der Richtigkeit der Ermittlung bestehen, gilt als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Mandanten (§ 3 Abs. 2 S. 5 GwG). Bei börsennotierten Gesellschaften, die einem Markt i.S.v. § 2 Abs. 5 WpHG notiert sind, muss der wirtschaftlich Berechtigte nicht ermittelt werden, sofern dem EU-Recht entsprechende Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertige internationale Standards gelten.

(i) Definition des wirtschaftlich Berechtigten

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GwG ist wirtschaftlich Berechtigter die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird. Zur Feststellung der Identität hat der Rechtsanwalt gemäß § 11 Abs. 5 Satz 1 GwG zumindest den Namen (d. h. den Nachnamen und mindestens einen Vornamen) des wirtschaftlich Berechtigten zu erheben. Ferner dürfen dessen Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort erhoben werden; verpflichtend ist die Erhebung dieser und ggf. weiterer Identifizierungsmerkmale dagegen nur, soweit dies in Ansehung

des im Einzelfall bestehenden Risikos der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung angemessen ist.

(ii) Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten

Gemäß § 11 Abs. 5 Satz 2 GwG hat sich der Rechtsanwalt durch risikoangemessene Maßnahmen zu vergewissern, dass die zur Feststellung der Identität erhobenen Angaben zutreffend sind. Wie sich aus § 14 Abs. 2 Satz 1 GwG ergibt, muss in jedem Fall, d. h. auch in Fällen eines geringen Risikos die Identität des wirtschaftlich Berechtigten überprüft werden. Nur Art und Umfang der Maßnahmen zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten können risikoangemessen ausgestaltet werden. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Maßnahmen ist neben dem individuellen Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiko der Geschäftsbeziehung oder Transaktion auch zu berücksichtigen, welche Erkenntnismöglichkeiten den Verpflichteten zur Klärung des Sachverhalts zur Verfügung stehen.

Weder das Geldwäschegesetz noch die Vierte EU-Geldwäscherichtlinie enthalten diesbezüglich verbindliche Vorgaben, auch nicht zur Quelle der einzuholenden Informationen. Es ist daher grundsätzlich Sache des Rechtsanwalts, ob er für die Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten öffentliche Register wie insbesondere das Transparenzregister (siehe unten) nutzt, auf Auskünfte und Daten Dritter zurückgreift (z. B. Befragung des Mandanten bzw. Bitte um Vorlage zweckdienlicher Daten) oder sich die Informationen auf andere Art und Weise beschafft.

(iii) Überprüfung anhand des Transparenzregisters

Durch das neu geschaffene elektronische Transparenzregister, das von der Bundesanzeiger Verlag GmbH geführt wird, sind inländische juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften nunmehr gemäß § 20 Abs. 1, 2 GwG verpflichtet, die wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen, sofern sich

diese nicht schon aus anderen öffentlichen Registern wie dem Handelsregister ergeben und die betreffenden Daten bzw. Dokumente dort elektronisch abrufbar sind. Wenngleich sich Verpflichtete gemäß § 11 Abs. 5 S. 2 GwG mangels öffentlichen Glaubens dieses Registers nicht allein auf die Angaben im Transparenzregister verlassen dürfen, ist die für die Verpflichteten nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 GwG zulässige – indes gebührenpflichtige – Einsichtnahme im Rahmen der Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten in jedem Fall geboten. Wenn danach Zweifel bestehen, insbesondere wenn die Registerdaten eigenen Erkenntnissen (z. B. aufgrund einer Befragung des Mandanten) widersprechen oder aus anderen Gründen zweifelhaft oder widersprüchlich erscheinen, sind die dort mitgeteilten Angaben risikoangemessen zu plausibilisieren, etwa durch Einsichtnahme in Wirtschaftsdatenbanken oder Prüfung von vom Mandanten vorgelegten Unterlagen.

dd) Absehen von der Identifizierung

Von einer Identifizierung kann nach § 11 Abs. 3 GwG abgesehen werden, wenn der Rechtsanwalt die zu identifizierende Person bereits bei früherer Gelegenheit im Rahmen der Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten identifiziert und die dabei erhobenen Angaben aufgezeichnet hat, es sei denn, aufgrund der äußeren Umstände bestehen Zweifel, dass die bei der früheren Identifizierung erhobenen Angaben weiterhin zutreffend sind. Bestehen keine Zweifel, dass die Angaben noch zutreffend sind, wird eine wiederholte Identifizierung erst nach einem Zeitablauf von mehreren Jahren notwendig sein. Die Pflicht zur Identifizierung entfällt hingegen nicht schon dann, wenn dem Rechtsanwalt der zu Identifizierende persönlich bekannt ist.

d) Abklärung des Hintergrunds der Geschäftsbeziehung (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG)

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung einzuholen und zu bewerten, damit er eventuelle Risiken des Geschäfts in Bezug auf Geldwäsche oder

Terrorismusfinanzierung besser einschätzen kann. Die Pflicht soll die geldwäscherechtlich Verpflichteten besser in die Lage versetzen, ein Risikoprofil über ihre jeweiligen Vertragspartner zu entwickeln. Diese Pflicht dürfte in der anwaltlichen Praxis kaum Relevanz haben, da sich Zweck und Art der Geschäftsbeziehung regelmäßig aus dem Auftrag selbst ergeben dürften. Bei einem "blinden Mandat" hat die Informationspflicht dagegen praktische Relevanz, etwa wenn der Rechtsanwalt einzelne Beratungsaufträge bekommt, aber nicht erkennen kann, wofür der Mandant die einzelnen Beratungsergebnisse nutzen möchte.

e) Abklärung der PEP-Eigenschaft (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG)

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, durch angemessene risikoorientierte Verfahren festzustellen, ob es sich bei dem Mandanten oder – soweit vorhanden – dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person („PEP“), ein Familienmitglied dieser Person oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person im Sinne des § 1 Abs. 12 bis 14 GwG handelt (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG). Im Regelfall ist es ausreichend, wenn der Mandant bezüglich seiner PEP-Eigenschaft befragt wird (Selbstauskunft) und der Rechtsanwalt die Auskunft des Mandanten anhand öffentlicher Informationen (z. B. Internetrecherche) auf Richtigkeit oder zumindest Plausibilität überprüft. Nur bei Zweifeln sollte dies aber z.B. durch Abfrage einer der im Markt bestehenden kommerziellen Datenbanken verifiziert werden.

f) Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG)

Schließlich trifft den Rechtsanwalt auch die Pflicht zur kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehung, einschließlich der im Verlauf der Geschäftsbeziehung durchgeführten Transaktionen, wobei die Pflichterfüllung gemäß § 10 Abs. 2 GwG auch hier auf risikoorientierter Grundlage, also in Relation zu dem konkret bestehenden Risiko einer Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erfolgen hat. Für die anwaltliche Praxis dürfte diese Pflicht kaum relevant werden und allenfalls Bedeutung erlangen, wenn es sich um ein Dauermandat handelt.

g) Rechtsfolgen der Verletzung der allgemeinen Sorgfaltspflichten

Nach § 10 Abs. 9 Satz 1 GwG darf in dem Fall, dass der Verpflichtete die allgemeinen Sorgfaltspflichten nicht erfüllen kann, die Geschäftsbeziehung nicht begründet oder fortgesetzt und die Transaktion nicht durchgeführt werden. Soweit eine Geschäftsbeziehung bereits besteht, muss diese durch Kündigung oder auf andere Weise beendet werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Mandant eine Rechtsberatung oder Prozessvertretung erstrebt, es sei denn, der Rechtsanwalt hat positive Kenntnis, dass der Mandant die Rechtsberatung bewusst für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch nimmt (§ 10 Abs. 9 Satz 3 GwG). Rechtsanwälte können also z.B. ein Beratungsmandat grundsätzlich auch dann annehmen, wenn etwa der Käufer oder Verkäufer einer Immobilie noch nicht identifiziert oder der wirtschaftlich Berechtigte noch nicht abgeklärt werden kann. Diese Ausnahme berücksichtigt, dass Rechtsberatung und Prozessvertretung häufig eilbedürftig sind, also nicht von der vorherigen Erfüllung von Sorgfaltspflichten abhängig gemacht werden können. Die Sorgfaltspflichten müssen dann nachgeholt werden.

h) Ausführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte, vertragliche Auslagerung

Nach § 17 Abs. 1 GwG kann ein Verpflichteter zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten auf Dritte zurückgreifen. Solche Dritte können insbesondere andere inländische Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 GwG und Verpflichtete in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie unter bestimmten Voraussetzungen in einem Drittstaat ansässige Institute und Personen, soweit sie entsprechenden Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten und einer gleichwertigen Aufsicht unterliegen. Die Verantwortung für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten verbleibt jedoch auch in diesem Fall beim Verpflichteten.

Der Rechtsanwalt kann also etwa seine Pflicht zur Identifizierung auf einen anderen Rechtsanwalt übertragen. Voraussetzung ist nur, dass dieser andere Rechtsanwalt in seinem Heimatstaat ähnlichen Sorgfaltspflichten unterliegt wie in der Europäischen Union. Berät beispielsweise ein Rechtsanwalt einen Mandanten aus den USA beim Kauf eines Grundstücks in Deutschland, so kann der deutsche Rechtsanwalt die Identifizierung durch einen amerikanischen

Rechtsanwalt vornehmen lassen. Der deutsche Rechtsanwalt muss den amerikanischen Rechtsanwalt nicht überprüfen oder überwachen, sondern kann sich auf die Zuverlässigkeit des dritten Rechtsanwalts verlassen, sofern dieser in seinem Heimatstaat ähnlichen Berufsaufsichtsregelungen unterliegt wie in der Europäischen Union (vgl. § 17 Abs. 4 GwG).

2. Vereinfachte Sorgfaltspflichten

Rechtsanwälte können entsprechend dem risikobasierten Ansatz vereinfachte Sorgfaltspflichten anwenden, soweit sie bei ihrer Risikoanalyse oder im Einzelfall unter Berücksichtigung der in den Anlagen 1 und 2 zum GwG genannten Risikofaktoren feststellen, dass in bestimmten Bereichen, insbesondere im Hinblick auf die Mandantenstruktur und die Art der angebotenen Dienstleistungen, nur ein geringes Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besteht. Vor der Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten muss sich der Rechtsanwalt vergewissern, dass die Geschäftsbeziehung oder Transaktion tatsächlich mit einem geringen Risiko verbunden ist (§ 14 Abs. 1 Sätze 1 und 2 GwG). Die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten ist im Gegensatz zur früheren Rechtslage nicht mehr auf bestimmte Fallgruppen (wie zum Beispiel regulierte Unternehmen oder Börsennotierung der Mandanten) beschränkt, sondern ist risikobasiert anhand einer Gesamtschau der Kriterien in Anlage 1 und 2 zum GwG zulässig. Diese Einschätzung ist bei der Mandatsanlage zu dokumentieren. Liegt ein geringes Risiko vor, können der Umfang der Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten angemessen reduziert und bei der Identifizierung des Mandanten auch andere Dokumente, Daten oder Informationen als Registerauszüge oder Ausweispapiere herangezogen werden. Bei in der EU börsennotierten Unternehmen wird etwa die Feststellung der internationalen Wertpapierkennnummer (ISIN), bei Mandanten der öffentlichen Hand mangels eines amtlichen Behördenregisters eine sorgfältige Internetrecherche ausreichend sein.

Auf die Identifizierung als solche und auf die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten kann allerdings im Gegensatz zur früheren Rechtslage auch bei einem geringen Risiko nicht verzichtet werden (vgl. § 14 Abs. 2 GwG).

3. Verstärkte Sorgfaltspflichten

Entsprechend dem risikobasierten Ansatz haben Rechtsanwälte – zusätzlich zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten – verstärkte risikoangemessene Maßnahmen zu ergreifen, wenn sie im Rahmen der Risikoanalyse oder im Einzelfall unter Berücksichtigung der in den Anlagen 1 und 2 zum GwG genannten Risikofaktoren feststellen, dass ein höheres Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen kann (§ 15 Abs. 1 und 2 GwG). Auch hier muss der Rechtsanwalt auf Verlangen der Aufsicht darlegen können, dass der Umfang der getroffenen Maßnahmen risikoangemessen ist.

Zusätzlich wurde den Aufsichtsbehörden eine Anordnungsbefugnis im Hinblick auf Hochrisikofälle eingeräumt. Die Aufsichtsbehörde kann nach § 15 Abs. 8 GwG, wenn Tatsachen oder Bewertungen nationaler oder internationaler für die Verhinderung oder Bekämpfung der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zuständiger Stellen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass über die in § 15 Abs. 3 GwG genannten Fälle hinaus ein erhöhtes Risiko besteht, im Wege einer Allgemeinverfügung anordnen, dass Rechtsanwalt eine Geschäftsbeziehung oder Transaktion einer verstärkten Überwachung zu unterziehen und zusätzliche, dem Risiko angemessene Sorgfaltspflichten zu erfüllen haben.

IV. RISIKOMANAGEMENT

Der risikobasierte Ansatz als leitendes Prinzip des GwG erlaubt es den Verpflichteten, nicht in jedem Fall den gleichen, starren Pflichtenkatalog abarbeiten zu müssen, sondern die aus den gesetzlichen Anforderungen abzuleitenden Maßnahmen an dem konkreten Risiko auszurichten. Ein Beurteilungsspielraum besteht jedoch nur hinsichtlich des konkreten Umfangs der zu treffenden Maßnahmen, nicht aber bezüglich der Frage, ob überhaupt Maßnahmen zu ergreifen sind. Der risikobasierte Ansatz erfordert die Implementierung eines kanzleiinternen Risikomanagementsystems, um das individuelle Risiko identifizieren und bewerten zu können. Dementsprechend muss jeder Verpflichtete über ein wirksames Risikomanagement zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen. Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kann das Risikomanagementsystem unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit angemessen ausgestaltet werden (§ 4 Abs. 1 GwG). Das

Risikomanagement muss nach § 4 Abs. 2 GwG eine Risikoanalyse und – nach Maßgabe bestehender Anordnungen – interne Sicherungsmaßnahmen umfassen.

1. Risikoanalyse

a) Gesetzliche Anforderungen

Alle Verpflichteten haben eine Risikoanalyse zu erstellen, bei der sie die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ermitteln und bewerten, die für die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten bestehen (§ 5 Abs. 1 GwG). Ziel der Risikoanalyse ist es, die kanzleispezifischen Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umfassend und vollständig zu erfassen, zu identifizieren, zu kategorisieren und zu gewichten sowie darauf aufbauend geeignete Geldwäsche-Präventionsmaßnahmen, insbesondere interne Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Diese müssen sich aus der Risikoanalyse ableiten lassen und dieser entsprechen. Die Anlagen 1 und 2 zum GwG enthalten dabei eine nicht abschließende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell geringeres oder höheres Risiko. Bei der Erstellung der Risikoanalyse sind insbesondere diese Risikofaktoren sowie die Informationen zu berücksichtigen, die auf Grundlage der nationalen Risikoanalyse den Verpflichteten von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zur Verfügung gestellt werden. Die Risikoanalyse ist in angemessenem Umfang zu erstellen, der sich insbesondere nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Kanzlei richtet. Sie muss grundsätzlich dokumentiert, d. h. schriftlich oder elektronisch aufgezeichnet, regelmäßig, zumindest einmal im Jahr, überprüft und – soweit erforderlich – aktualisiert werden und ist der Rechtsanwaltskammer auf Verlangen in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung zu stellen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 3 GwG). Auf Antrag kann die Rechtsanwaltskammer von der Verpflichtung zur Dokumentation der Risikoanalyse eine Befreiung erteilen, wenn der Rechtsanwalt darlegen kann, dass die konkreten Geldwäscherisiken, die im Rahmen seiner Tätigkeit bestehen, klar erkennbar sind und er sie versteht.

b) Empfehlungen für die Erstellung einer Risikoanalyse

Folgende Gliederung für die Risikoanalyse bei Rechtsanwälten ist empfehlenswert:

- Einleitung mit Darstellung der Rechtsgrundlagen, der nationalen Risikoanalyse sowie ggf. sonstigen relevanten Berichten (z.B. Typologiepapiere),
- Beschreibung der Kanzlei- und Mitarbeiterstruktur (Umsatz, Anzahl der Berufsträger und Mitarbeiter, Rechtsform, Niederlassungen/Standorte) einschließlich Organisations- und Schulungsmaßnahmen im Hinblick auf geldwäscherelevante Sachverhalte,
- Darstellung der Mandats- und Mandantenstruktur (Privat- bzw. Unternehmensmandanten, Unternehmensgröße, Anteil der Mandanten aus dem Ausland, bestimmte Branchen), nebst Kategorisierung in Risikogruppen (z.B. Treuhandmandate, politisch exponierte Personen, Mandanten aus Staaten ohne vergleichbare Standards zur Geldwäscheprävention bzw. mit hoher Korruptionsrate, Mandanten aus bargeldintensiven Branchen, Mandanten aus Branchen mit hohem Geldwäscherisiko, komplexe Unternehmensstrukturen mit einer Vielzahl wirtschaftlich Berechtigter), und ggf. zusätzliche Bewertung der identifizierten Risiken,
- Ableitung der für erforderlich gehaltenen Grundsätze, Verfahren und Kontrollen zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einschließlich der Überprüfung, ob die bereits bestehenden Systeme die identifizierten Risiken abdecken oder Optimierungen vorzunehmen oder zusätzliche Maßnahmen zu treffen sind. Dabei sollten auch Verfahren und Kontrollen abgeleitet werden, die ein sofortiges Erkennen ermöglichen, wenn ein Mandat angetragen wird, das mit einem erhöhten Risiko von der Risikoanalyse abweicht.

2. Interne Sicherungsmaßnahmen

a) Grundsatz

Grundsätzlich besteht auch für Rechtsanwälte die Pflicht, angemessene

geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen zur Steuerung und Minderung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Form von Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen zu schaffen, ihre Funktionsfähigkeit zu überwachen und bei Bedarf – insbesondere wenn die Risikoanalyse dies erfordert – zu aktualisieren (§ 6 Abs. 1 GwG). Falls die Rechtsanwälte ihre berufliche Tätigkeit als Angestellte eines Rechtsanwalts bzw. einer Sozietät oder anderen Berufsgesellschaft ausüben, obliegt die Verpflichtung zu den internen Sicherungsmaßnahmen gemäß § 6 Abs. 3 GwG dem Unternehmen; dies bedeutet, dass bei einer angestellten beruflichen Tätigkeit innerhalb einer Berufsgesellschaft die Pflichten zu den internen Sicherungsmaßnahmen die anstellende Berufsgesellschaft trifft.

Die Rechtsanwaltskammer ist gemäß § 6 Abs. 9 GwG ermächtigt, anzuordnen, dass auf einzelne Verpflichtete oder Gruppen von Verpflichteten wegen der Art der von diesen betriebenen Geschäfte und wegen der Größe des Geschäftsbetriebs unter Berücksichtigung der Risiken in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung die Vorschriften der Absätze 1 bis 6 risikoangemessen anzuwenden sind.

Zu beachten ist, dass nur „Verpflichtete“ interne Sicherungsmaßnahmen ergreifen müssen, also nur bzw. erst dann, wenn sie für ihre Mandanten an der Planung oder Durchführung von Kataloggeschäften i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG mitwirken. Bei beispielsweise rein verwaltungs- oder arbeitsrechtlich ausgerichtete Kanzleien besteht daher von vornherein keine Pflicht zu internen Sicherungsmaßnahmen, soweit sie nicht an Kataloggeschäften mitwirken bzw. im Namen und auf Rechnung des Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen.

b) Fallgruppen interner Sicherungsmaßnahmen

Nach § 6 Abs. 2 GwG sind die folgenden internen Sicherungsmaßnahmen zu treffen:

aa) Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen

Hier kommen folgende Maßnahmen in Betracht, deren konkreter Umfang und konkrete Ausgestaltung vom Ergebnis der vorgenommenen Risikobewertung abhängig ist:

- Erstellung einer kanzleiinternen Richtlinie zur Umsetzung der Pflichten nach dem GwG,
- Herausgabe von Organisations- und Handlungsanweisungen, Merkblättern und Checklisten an die Mitarbeiter (z. B. zum Umgang mit Verdachtsfällen),
- Einführung von (ggf. IT-gestützten) Überwachungs- und Monitoring-Systemen zur Ermittlung von geldwäscherelevanten Sachverhalten und Auffälligkeiten,
- Durchführung von internen Kontrollen bezüglich der Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften.

bb) Bestellung eines Geldwäschebeauftragten

Rechtsanwälte sind grundsätzlich nicht verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, da § 7 Abs. 1 GwG auf Rechtsanwälte keine Anwendung findet. Allerdings kann die Rechtsanwaltskammer als zuständige Aufsichtsbehörde die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten anordnen, wenn sie dies für angemessen erachtet (§ 7 Abs. 3 Satz 1 GwG). Die Rechtsanwaltskammer München hat aufgrund dieser Befugnis eine Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten erlassen. Nach dieser Anordnung haben Rechtsanwälte einen Geldwäschebeauftragten sowie einen Stellvertreter zu bestellen, wenn in der eigenen Praxis mehr als insgesamt 30 Berufsangehörige oder Angehörige sozietätsfähiger Berufe gemäß tätig sind.

Bei größeren Einheiten besteht aufgrund des erhöhten Risikos von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen und

zergliederten Struktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse ein besonderes Bedürfnis für die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, der als Ansprechpartner für die Mitarbeiter sowie für die zuständigen Behörden zur Verfügung steht. Der Geldwäschebeauftragte kann selbst Berufsträger oder ein nicht-anwaltlicher Mitarbeiter sein. Ein Gesellschafter (bei einer BGB- oder Partnerschaftsgesellschaft) oder Vorstand bzw. Geschäftsführer (bei einer Rechtsanwalts-GmbH bzw. -AG) kann nicht Geldwäschebeauftragter sein, da letzterer der Leitungsebene nachgeordnet ist und an diese berichten muss (vgl. § 7 Abs. 1 S. 3, Abs. 5 S. 5 GwG) und man Gesellschafter bzw. Geschäftsleiter als "Leitungsebene" einer anwaltlichen Gesellschaft wird ansehen müssen.

cc) Schaffung und Fortentwicklung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Produkten und Technologien.

Diese Pflicht wird wenig praktische Relevanz für Rechtsanwälte haben; es ist aber bspw. sicherzustellen, dass neue Technologien, die eine Anonymisierung des Mandanten begründen bzw. begünstigen, im Rahmen der Mandantenbeziehung nicht genutzt werden.

dd) Überprüfung der Mitarbeiter auf ihre Zuverlässigkeit

Durch die Zuverlässigkeitsprüfung soll sichergestellt werden, dass die Beschäftigten nach ihrer Persönlichkeit die Gewähr dafür bieten, dass sie die geldwäscherechtlichen Vorschriften und die unternehmensinternen Grundsätze beachten, die der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung dienen. Im Allgemeinen wird es ausreichen, die Zuverlässigkeit der betroffenen Mitarbeiter im Rahmen der Einstellung, etwa durch Einholung eines einfachen polizeilichen Führungszeugnisses, zu überprüfen und diese auf risikoorientierter Grundlage in die laufende Personalbeurteilung einzubeziehen. Bei einem geringen Risiko kann es unter Umständen auch genügen, im Rahmen eines persönlichen Gesprächs eine Einschätzung bezüglich der Zuverlässigkeit des Mitarbeiters zu gewinnen. Bei der Einstellung von Rechtsanwälten kann

auf die Vorlage eines Führungszeugnisses verzichtet werden, da die Rechtsanwaltskammer im Rahmen der Zulassung einen Auszug aus dem Bundeszentralregister einholt und relevante Straftaten den Entzug der Zulassung zur Folge haben.

ee) Erstmalige und laufende Unterrichtung der Mitarbeiter in Bezug auf Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche

Eine Schulungspflicht ist lediglich gegenüber denjenigen Mitarbeitern der beruflichen Einheit anzunehmen, die regelmäßigen Mandantenkontakt haben und in potenziell geldwäscherelevanten Geschäftsbereichen tätig sind (z. B. Rechtsanwälte, Sachbearbeiter, Buchhaltung). Von Schulungen für Sekretariate/Assistenzen kann abgesehen werden, soweit sie nicht in geldwäscherelevante Vorgänge einbezogen sind. In welchem zeitlichen und inhaltlichen Umfang die erfassten Beschäftigten zu schulen sind, hängt von ihrer Tätigkeit in der beruflichen Einheit und vom Risikoprofil der Kanzlei ab. In der Wahl der Form der durchzuführenden Schulungsmaßnahmen ist der Verpflichtete frei. So kann die Unterrichtungspflicht z. B. auch durch die Übergabe von geeigneten schriftlichen Schulungsunterlagen und Merkblättern sowie durch das Absolvieren geeigneter E-Learning-Programme erfüllt werden.

ff) Überprüfung der kanzleiinternen Grundsätze und Verfahren durch eine unabhängige Prüfung

Entsprechend dem risikobasierten Ansatz besteht diese Prüfungspflicht jedoch nur, soweit sie angesichts der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit angemessen ist. Sie kann durch eine Innenrevision, aber auch durch sonstige interne oder externe Prüfungen erfolgen. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen, der zumindest eine Darstellung des Prüfungsgegenstandes und der Prüfungsfeststellungen einschließlich der empfohlenen Maßnahmen zur Behebung etwaiger Mängel enthalten sollte.

gg) Einrichtung eines kanzleiinternen Hinweisgebersystems

Nach § 6 Abs. 5 GwG müssen Mitarbeiter die Möglichkeit haben, unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität, tatsächliche oder mögliche Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften an eine kanzleiinterne Person zu melden. "Wahrung der Vertraulichkeit" bedeutet nicht Anonymität. Die empfangende Person kann auch der Geldwäschebeauftragte oder sein Stellvertreter sein, aber beispielsweise auch das für die Risikoanalyse verantwortliche "Mitglied der Führungsebene", etwa Gesellschafter, die Büroleitung (Office Management) oder Controlling. Es bleibt den Verpflichteten selbst überlassen, wie die Vertraulichkeit der betroffenen Mitarbeiter sichergestellt wird.

hh) Auskunft zur Identität der Mandanten und zur Art der Geschäftsbeziehung

Nach § 6 Abs. 6 Satz 1 GwG sind Vorkehrungen zu treffen, um auf Anfrage der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder der Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde Auskunft darüber zu geben, ob die Kanzlei in den letzten fünf Jahren mit einer bestimmten Person eine Mandatsbeziehung unterhalten hat und welcher Art diese Mandatsbeziehung war. Diese Auskunft darf aufgrund der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht allerdings in der Regel verweigert werden, sofern der Rechtsanwalt nicht positiv weiß, dass der betreffende Mandant das Mandatsverhältnis für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung genutzt hat oder nutzt (§ 6 Abs. 6 Satz 4 GwG).

c) Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen durch Dritte

Die internen Sicherungsmaßnahmen dürfen nach vorheriger Anzeige an die Rechtsanwaltskammer gemäß § 6 Abs. 7 GwG auch auf einen externen Dienstleister ausgelagert werden. Auch in diesem Fall verbleibt die Verantwortung für die Erfüllung der internen Sicherungsmaßnahmen jedoch beim Rechtsanwalt (§ 6 Abs. 7 Satz 4 GwG).

V. VERDACHTSMELDUNGEN

1. Meldepflicht und Ausnahme

Rechtsanwälte sind grundsätzlich zur Erstattung einer Verdachtsmeldung verpflichtet, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche gemäß § 261 Abs. 1 Satz 2 StGB darstellen könnte (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 GwG), oder ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GwG) oder – wie bereits erwähnt – der Mandant seine Pflicht gegenüber dem Rechtsanwalt offenzulegen, ob er die Mandatsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will, nicht erfüllt hat.

Die Pflicht zur Verdachtsmeldung setzt nicht voraus, dass hinsichtlich des Vorliegens einer Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ein strafrechtlicher Anfangsverdacht gegeben ist. Es ist nicht Aufgabe des Rechtsanwalts, die rechtlichen Voraussetzungen einer Geldwäschestraftat oder einer Terrorismusfinanzierung im Einzelnen zu prüfen und eine detaillierte rechtliche Subsumtion des Sachverhalts unter die entsprechenden Straftatbestände vorzunehmen. Es muss auch keine Gewissheit über den Bezug einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung zu einer Geldwäsche, einer entsprechenden konkreten Vortat der Geldwäsche oder zu einer Terrorismusfinanzierung bestehen.

Eine Pflicht zur Verdachtsmeldung besteht für Rechtsanwälte nicht, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die der Rechtsanwalt im Rahmen eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses erhalten hat (§ 43 Abs. 2 Satz 1 GwG). Mit dieser Ausnahme von der Meldepflicht will der Gesetzgeber dem rechtlich besonders geschützten und für eine effektive Berufsausübung unverzichtbaren Vertrauensverhältnis zwischen Berater und Mandant Rechnung tragen. Von dieser Ausnahme macht das Gesetz indes wiederum eine Ausnahme: Die Anzeigepflicht des Rechtsanwalts besteht, wenn er positiv weiß, dass der Mandant das Mandatsverhältnis für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder – an dieser Stelle sehr weitgehend – einer anderen Straftat nutzt oder genutzt hat. Wenn der Mandant also seinen

Rechtsanwalt bittet, dass aus einem Raub erlangte Geld gewinnbringend zu investieren, muss der Rechtsanwalt nicht nur das Mandat ablehnen, sondern auch eine Geldwäscheverdachtsanzeige erstatten.

Die Voraussetzungen für das Bestehen einer Verdachtsmeldepflicht sind wegen des möglichen Konflikts mit der beruflichen Verschwiegenheitspflicht mithin sorgfältig zu prüfen, um sich nicht durch eine ohne gesetzliche Pflicht vorgenommene Verdachtsmeldung nach § 203 StGB wegen Bruch der Verschwiegenheitspflicht strafbar zu machen. Zwar sieht § 48 GwG vor, dass derjenige, der eine Verdachtsmeldung nach § 43 Abs. 1 GwG oder eine Strafanzeige nach § 158 StPO erstattet, wegen dieser Meldung oder Strafanzeige nicht verantwortlich gemacht werden kann, sofern diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erstattet worden sind. Ob § 48 GwG auch von der strafrechtlichen Verantwortung befreit, ist jedoch noch nicht abschließend geklärt, auch wenn dies einer verbreiteten Auffassung entspricht.

2. Erstattung der Meldung bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU)

Eine Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG ist unverzüglich gegenüber der beim Zollkriminalamt angesiedelten Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zu erstatten und nicht mehr, wie nach früherer Gesetzeslage, gegenüber der Bundesrechtsanwaltskammer abzugeben. Die Meldung muss ab dem 1. Januar 2018 grundsätzlich elektronisch über das auf der Website der FIU (<http://fiu.bund.de>) eingerichtete Meldeportal "goAML" abgegeben werden. Hierzu ist eine vorausgehende (einmalige) Anmeldung erforderlich. Nur bei Störungen der elektronischen Datenübermittlung bzw. Systemstörungen des Meldeportals ist eine Übermittlung per Telefax zulässig.

VI. AUFZEICHNUNGS- UND AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN

§ 8 GwG enthält Regelungen zur Aufzeichnung und Aufbewahrung von Angaben und Informationen, die im Rahmen der bestehenden Pflichten vom Rechtsanwalt erhoben und eingeholt wurden. Diese Pflichten gelten nicht nur für Dokumente, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten eingeholt wurden (zum Beispiel Ausweispapiere und

Registerauszüge), sondern auch für die Dokumentation der Durchführung und der Ergebnisse der internen Risikobewertungen und die Bewertung von Sachverhalten im Zusammenhang mit der Meldepflicht nach § 43 GwG. Die Aufzeichnungen sind unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen fünf Jahre aufzubewahren und danach unverzüglich zu vernichten. Da sämtliche Daten im öffentlichen Geldwäschepräventionsinteresse erhoben werden, unterliegen sie nicht der Verschwiegenheitspflicht und auch nicht dem Beschlagnahmeschutz nach § 97 StPO. Deshalb sollten die Aufzeichnungen keinesfalls in der Mandats- bzw. Handakte aufbewahrt werden, sondern getrennt von dieser in einem gesonderten Ordner bzw. elektronischen Verzeichnis.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist dabei jeweils mit eingeschlossen.

² Im Folgenden wird nur noch der Begriff "Rechtsanwalt" verwendet; das Gesagte gilt gleichermaßen für Kammerrechtsbeistände.

KAMMERVERSAMMLUNG 2018

Die ordentliche Kammerversammlung 2018 findet am Freitag, den 04.05.2018 in der Alten Kongresshalle in München statt.

„Die ordentliche Kammerversammlung 2018 findet am Freitag, den 04.05.2018 in der Alten Kongresshalle in München statt.“

Der Beginn der Veranstaltung wird mit der Einladung bekannt gegeben. Bitte merken Sie sich den Termin bereits jetzt vor.

Einladung und Tagesordnung werden entsprechend der Geschäftsordnung (GO) der Rechtsanwaltskammer München bis spätestens Mittwoch, den 18.04.2018

versandt, zusammen mit einer Kurzfassung der Jahresrechnung 2017, dem Etatvorschlag 2017 in Gegenüberstellung zu den tatsächlichen Ausgaben im Jahr 2017, dem Etatvorschlag für das Jahr 2018 und einem Vorschlag für dessen Finanzierung.

Wir bitten Sie, die Anträge zur Tagesordnung gemäß § 5 Nr. 1 GO der Rechtsanwaltskammer München bis spätestens 5 Wochen vor der Kammerversammlung, d.h. bis spätestens **Freitag, den 30.03.2018** schriftlich an den Kammervorstand zu richten (Postanschrift: Postfach 26 01 63, 80058 München oder per E-Mail info@rak-m.de).

In der Kammerversammlung 2018 finden nach § 68 Abs. 2 BRAO Neuwahlen statt. Folgende Vorstandsmitglieder scheiden turnusgemäß aus:

RA Jürgen Bestelmeyer (LG-Bezirk München I)
RA Dr. Albert Hägele (LG-Bezirk Kempten)
RAin Petra Heinicke (LG-Bezirk München I)
RAin Katalin Hölzl (LG-Bezirk Traunstein)
RAin Sirka Huber, M.M. (LG-Bezirk München I)
RA Sen. E.h. Ottheinz Kääb, LL.M. (LG-Bezirk München I)
RA Konstantin Kalaitzis (LG-Bezirk Traunstein)
RA Dr. Thomas Kuhn (LG-Bezirk München I)
RA Martin Lang (LG-Bezirk München I)
RAin Gabriele Loewenfeld (LG-Bezirk München I)
RA Rolf G. Pohlmann (LG-Bezirk München I)
RAin Marion Reisenhofer (LG-Bezirk Ingolstadt)
RA Dr. Torsten Schaefer, LL.M. (LG-Bezirk München I)
RA Harald Seiler (LG-Bezirk Landshut)
RAin Silke Werts (LG-Bezirk Passau)
RA Jürgen Völtz (LG-Bezirk München I)

Da Herr Kollege Prof. Dr. Jörn Steike (LG-Bezirk München II) und Frau Kollegin Dr. Susanne Reinemann (LG-Bezirk München I) ihr Amt niedergelegt haben, sind insgesamt in 7 Landgerichtsbezirken **18 Vorstandsmitglieder** zu wählen.

Diese verteilen sich wie folgt:

Ingolstadt: 1 Mitglied
Kempten: 1 Mitglied
Landshut: 1 Mitglied
München I: 11 Mitglieder
München II: 1 Mitglieder
Passau: 1 Mitglied
Traunstein: 2 Mitglieder

Wahlvorschläge sind bis spätestens **Freitag, den 30.03.2018** an den Kammervorstand zu richten. Dazu wird auf § 11 Nr. 1 GO verwiesen.

Dort heißt es:

„Wahlvorschläge sind mindestens fünf Wochen vor dem Zeitpunkt der Kammerversammlung, in der die Wahl stattfinden soll, schriftlich bei der Kammer einzureichen. Später eingehende Vorschläge werden nicht berücksichtigt. Jedes Mitglied der Kammer kann mehrere Wahlvorschläge einreichen oder unterstützen und sich auch selbst zur Wahl vorschlagen. Die wirksamen Wahlvorschläge sind den Kammermitgliedern spätestens zu Beginn der Kammerversammlung bekannt zu geben. Eine Liste mit den wirksamen Wahlvorschlägen liegt eine Woche vor der Kammerversammlung in der Geschäftsstelle der Kammer zur Kenntnisnahme durch die Kammermitglieder auf. Zusätzlich soll sie auf der Homepage der Kammer veröffentlicht werden. Gewählt werden kann nur, wer ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen wurde.“

Wählbar ist gemäß § 10 Nr. 2 GO für den jeweiligen Landgerichtsbezirk nur, wer am Tag der Versammlung, also am 04.05.2018, im Bezirk des Landgerichts seine Kanzlei unterhält oder im Fall einer Befreiung gemäß §§ 29 Abs. 1, 29a Abs. 2 BRAO zuletzt unterhalten hat. Darüber hinaus sind die Vorschriften in § 65 BRAO (Voraussetzungen der Wählbarkeit), § 66 BRAO (Ausschluss von der Wählbarkeit) und § 67 BRAO (Recht der Ablehnung der Wahl) zu beachten.

Der Gesetzgeber räumt den regionalen Rechtsanwaltskammern künftig die Möglichkeit ein, die Vorstandswahl entweder durch Briefwahl oder als elektronische Wahl durchzuführen. Da die entsprechende Änderung des § 64 BRAO erst zum 01.07.2018 in Kraft tritt, findet die Vorstandswahl 2018 wie in den vergangenen Jahren als Präsenzwahl statt.

DAS NEUE ARCHITEKTENRECHT AB 01.01.2018

TEXT: Fabian Blomeyer, Rechtsanwalt und
Geschäftsführer Bayerische Architektenkammer

Gemeinsame Fachtagung mit der Rechtsanwaltskammer München „Architekten und Juristen im Dialog“ am 16.10.2017

Selten dürfte ein Thema beide Teilnehmergruppen, Architekten wie Juristen, gleichermaßen interessiert haben wie das neue Architektenrecht, das am 01.01.2018 in Kraft treten wird. Dies zeigte sich auch eindrücklich an der ausgewogenen und vor allem großen Anzahl der Teilnehmer.

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) existiert zwar schon seit mehr als 100 Jahren. Jedoch waren bislang keine Regelungen zum Bau- und Architektenvertrag enthalten, vielmehr mussten Rechtsprechung und Literatur die oftmals sehr komplexen rechtlichen Fragen in diesen Bereichen klären.

Die jahrelangen Bemühungen der Architektenschaft, zu einem speziellen Werkvertragsrecht im Bereich Planen und Bauen zu kommen, haben nun endlich Früchte getragen. Im März dieses Jahres hat der Bundestag das Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung verabschiedet. Das Gesetz tritt am 01.01.2018 in Kraft und gilt für Verträge, die ab diesem Tag abgeschlossen werden. Nun werden tatsächlich erstmals spezielle Regelungen für das Bau- und Architektenrecht in das BGB eingeführt.

Darin finden sich eigene Abschnitte zum Bau-, Verbraucherbau- und zum Architektenvertrag. Das heißt: die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Erbringung von Planungsleistungen ändern sich und führen zu erheblichen Neuerungen.

Nach den Grußworten der Präsidentin der Bayerischen Architektenkammer, Christine Degenhart, und des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer München, Michael Then, schilderten der Architekt Prof. Clemens Richarz und Rechtsanwalt Dr. Hendrik Hunold anhand eines aktuellen Falles die bisherige Situation der (kostenfreien?) Akquise und gaben einen Ausblick auf die ab Januar 2018 möglichen Konstellationen. Ebenfalls angesprochen wurde die neue Schnittstelle zum sog. Sonderkündigungsrecht.

Daneben sieht das neue Architektenrecht einige weitere neue Begrifflichkeiten vor. Unter anderem ist von einer „Kosteneinschätzung“ oder einer „Planungsgrundlage“ die Rede – Architekt Prof. Daniel Halswick stellte hierzu Definitionen und Anwendungsbereiche vor und erläuterte denkbare Abgrenzungsproblematiken.. Um in der Praxis möglichst Unsicherheiten zu vermeiden, rät Prof. Halswick zur präzisen Verwendung qualitativer und quantitativer Beschaffenheitsmerkmale in der Vertragsgestaltung. Um in der Praxis möglichst Unsicherheiten zu vermeiden, riet Prof. Halswick zur präzisen Verwendung qualitativer und quantitativer Beschaffenheitsmerkmale in der Vertragsgestaltung.

Das Sonderkündigungsrecht wurde von Rechtsanwalt Fabian Blomeyer,

Geschäftsführer Recht und Verwaltung der Bayerischen Architektenkammer, ausführlich dargestellt. Zwingende Voraussetzung für das Bestehen eines solchen Kündigungsrechts, welches sowohl dem Bauherrn als auch dem Architekten zusteht, sei ein wirksam vereinbarter Architektenvertrag. Der Anwendungsbereich sei jedoch nur dann eröffnet, wenn wesentliche Planungs- und Überwachungsziele noch nicht vereinbart wurden. Im neuen Bauvertragsrecht ist zukünftig ebenfalls ein neuer Fallstrick versteckt: Die Problematik des Anordnungsrechts wurde von Architekt Hans Bock dahingehend als kritisch eingestuft, als dieses in der Projektabwicklung kaum praktikabel erscheint. Tunlichst zu unterlassen sei es, eigenmächtig vertragliche Ergänzungen vorzunehmen. Schon die geringste Abweichung von der VOB/B führe dazu, dass sie nicht mehr als Ganzes als vereinbart gilt. In der Konsequenz unterläge jede Vorschrift der VOB/B einer individuellen AGB-Kontrolle.

Die gesamtschuldnerische Haftung, die seit jeher über den Köpfen der Architekten schwebt, wird durch das neue Architektenrecht bedauerlicherweise nur marginal entschärft, wie RA Dr. Achim Neumeister herausarbeitete. Unter anderem sei das Augenmerk auf die neu geregelte fiktive Abnahme sowie das neu ins BGB aufgenommene Anordnungsrecht des Bestellers zu richten: Der Architekt könne hier teilweise aktiv Einfluss nehmen auf den Beginn der Gewährleistungspflichten, indem die jeweils erforderliche (fiktive) Abnahme bewusst frühzeitig erfolge.

Abschließend widmete sich Rechtsanwalt Helmut Aschenbrenner der Vereinbarkeit der HOAI mit dem neuen Architektenvertragsrecht. Dabei hob er insbesondere hervor, dass es sich bei der HOAI um reines Preisrecht handle und es der Rechtsprechung zukünftig voraussichtlich schwerfallen werde, die sog. Zielführungsphase honorarrechtlich einzuordnen. Hier zeige sich einmal mehr, wie entscheidend es ist, von Beginn an die Zusammenarbeit vertraglich zu regeln.

Die zahlreichen Fragen im Anschluss an die Beiträge zeigten, dass das neue Bau- und Architektenrecht und seine Anwendung in der Praxis mit Spannung erwartet werden. Das Thema wird zwischen Architekten und Juristen auch 2018

für einen regen Erfahrungsaustausch sorgen!

Bildquellen: Sabine Picklapp, Bayerische Architektenkammer

AUSSTELLUNG DES KÜNSTLERS DAVID JOHN FLYNN

Am Mittwoch, den 06.12.2017 um 19:00 Uhr fand die Vernissage zur Ausstellung des Künstlers David John Flynn statt.

RAK-Präsident Michael Then begrüßte die Gäste und erläuterte die langjährige Zusammenarbeit mit dem Berufsverband Bildender Künstler Bayerns. Im Anschluss gab Kurator Michael Lukas mit einer Einführungsrede interessante Einblicke in die Entstehung der Bilder der Ausstellung *paintings*.

Die Bilder können zwischen dem 06.12.2017 und dem 06.03.2018 von Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 17:00 Uhr und freitags von 9:00 bis 15:00 Uhr in den Räumlichkeiten der Rechtsanwaltskammer München, Tal 33, 80331 München besichtigt werden.

Die Website des Künstlers ist unter www.david-john-flynn.de erreichbar.

Bildquellen: David John Flynn

STAR-ERHEBUNG 2017/2018 GESTARTET

Ende November 2017 ist die STAR-Erhebung 2017/2018 gestartet. Das Statistische Berichtssystem für Rechtsanwälte (STAR) ist eine breit angelegte Untersuchung zur beruflichen und wirtschaftlichen Situation der deutschen Anwaltschaft. Dabei werden die Angaben in Vollzeit tätiger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bzw. Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte etwa zu Alter, Geschlecht, Spezialisierung, Honorarumsätzen oder Kanzleiform und -standort ausgewertet und verglichen. Die Erhebung wurde bereits zum 17. Mal von der Bundesrechtsanwaltskammer in Auftrag gegeben und wird vom Institut für Freie Berufe (IFB) Nürnberg durchgeführt. Im Rahmen der STAR-Erhebung 2017/2018 werden die Daten für das Wirtschaftsjahr 2016 abgefragt.

Die Rechtsanwaltskammer München nimmt wie zahlreiche andere regionale Rechtsanwaltskammern an der STAR-Erhebung teil. Die Erhebungsunterlagen

wurden bereits an die per Zufallsstichprobe ausgewählten Kolleginnen und Kollegen postalisch versandt. Da die seit 1993 fortlaufend erhobenen Daten der STAR-Studie eine wichtige Grundlage der berufsständischen Vertretung gegenüber der Politik darstellen, bitten wir alle Kolleginnen und Kollegen, die per Zufallsstichprobe ausgewählt wurden, an der diesjährigen STAR-Erhebung teilzunehmen. Die erhobenen Daten werden auch regelmäßig im Rahmen von fortlaufenden Verfahren an Gerichte und Behörden weitergeleitet, da diese das Verhältnis von Umsatz und Kosten in einer Rechtsanwaltskanzlei oft nicht realistisch einschätzen können

Bildquellen: shironosov/iStock

MELDUNGEN AUS DER KAMMER



KAMMERMEDAILLE FÜR BESONDERES ENGAGEMENT VERLIEHEN

Die anwaltliche Selbstverwaltung als Hauptaufgabe der Rechtsanwaltskammern und Grundpfeiler für die individuelle Freiheit und Unabhängigkeit der Anwaltschaft lebt insbesondere vom ehrenamtlichen Engagement ihrer Mitglieder. So vergibt die Kammer München eine Medaille an Personen, die sich in besonderer Weise um den anwaltlichen Berufsstand und/oder die Belange der Kammer/der Anwaltschaft verdient gemacht haben.

Im Dezember 2017 vergab das Präsidium, das über die Verleihung entscheidet, erneut zwei Kammermedaillen als besondere Auszeichnung. Darüber freuen durfte sich zum einen Frau Rechtsanwältin Dr. Susanne Reinemann. Sie erhielt

die Kammermedaille zum Zeichen des Dankes für ihr engagiertes Wirken im Vorstand, insbesondere als Mitglied der Abteilung II für Berufsrecht, als Mitglied der Abteilung VIII für Öffentlichkeitsarbeit sowie für ihr besonderes Engagement im Rahmen der Arbeitsgruppe für die Neukonzeption und erfolgreiche Umsetzung der Digitalen Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer München.

Die zweite Kammermedaille wurde Frau Rechtsanwältin Sirka Huber, M.M., verliehen – als Zeichen des Dankes für ihr engagiertes Wirken im Vorstand, insbesondere als neue Vorsitzende der Abteilung XII für Vermittlungen, als Mitglied der Abteilung II für Berufsrecht, als Mitglied der Abteilung VIII für Öffentlichkeitsarbeit sowie ebenfalls für ihr besonderes Engagement im Rahmen der Arbeitsgruppe für die Neukonzeption und erfolgreiche Umsetzung der Digitalen Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer München.

EXAMENSPREIS DER RAK MÜNCHEN AN DER UNIVERSITÄT AUGSBURG

RAK-Vizepräsident Dr. Thomas Weckbach hat am 21.09.2017 im Rahmen der Examensfeier den Preis der Rechtsanwaltskammer München an der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg verliehen. Die Preisträgerin des Examenspreises für die beste Erste Juristische Staatsprüfung im Prüfungstermin 2017/1 am Prüfungsort Augsburg ist Frau Anna Ostenried.

VON NULL AUF BEA IN WENIGEN SCHRITTEN

Ab dem 01.01.2018 wird das besondere elektronische Anwaltspostfach – kurz beA – verpflichtend. Die Rechtsanwaltskammer München informiert

Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte unkompliziert und sympathisch im eigens erstellten beA-Erklärvideo, wie das besondere elektronische Anwaltspostfach funktioniert – von der Bestellung der beA-Karte bis hin zum Nachrichtenversand.

Das Video steht noch dieses Jahr auf der Website der RAK München im Mitgliederbereich unter Elektronischer Rechtsverkehr bereit.

NEUES BEA-POSTFACH BEI WIDERRUF DER ZULASSUNG ALS NIEDERGELASSENER RECHTSANWALT UND SODANN FOLGENDER NEUZULASSUNG ALS RECHTSANWALT (SYNDIKUSRECHTSANWALT)

Seit dem 27.11.2017 steht das beA auch für Syndikusrechtsanwälte zur Verfügung. Die für die Bestellung der beA-Karte erforderliche SAFE-ID kann mittlerweile von jedem Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis unter www.rechtsanwaltsregister.org eingesehen werden. Im Hinblick auf die ab dem 01.01.2018 auch für Syndikusrechtsanwälte bestehende passive Nutzungspflicht für das beA sollten folgende Punkte beachtet werden:

Beim Wechsel von Rechtsanwälten aus der Kanzlei in ein Unternehmen kommt es vor, dass im Zuge des Ausscheidens aus der Kanzlei auf die Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt verzichtet und der Antrag auf Zulassung als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) für die Tätigkeit im Unternehmen gestellt wird. Dies hat Auswirkungen auf das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA):

Verzichtet ein niedergelassener Rechtsanwalt auf seine Zulassung, wird sie durch die Rechtsanwaltskammer widerrufen (§ 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BRAO). Mit

Bestandskraft des Widerrufs erlischt die Mitgliedschaft bei der Rechtsanwaltskammer. Gemäß § 31a Abs. 4 BRAO hebt die Bundesrechtsanwaltskammer die Zugangsberechtigung zum beA auf, sobald die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer erlischt. Der Zugriff auf das beA, das als niedergelassener Rechtsanwalt genutzt wurde, ist dann nicht mehr möglich.

Erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt, wird hierfür ein neues beA eingerichtet. Für dieses neue Postfach muss eine neue beA-Karte beantragt werden. Die ursprüngliche SAFE-ID, die für die Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt vergeben wurde, kann für die Bestellung nicht genutzt werden. Vielmehr wird hierfür eine neue SAFE-ID generiert. Verlegt der Rechtsanwalt seinen Kanzleisitz dagegen lediglich in den Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer gemäß § 27 Abs. 2 BRAO, bleiben seine beA-Daten erhalten.

WEITERE KANZLEI – WEITERES BEA

Aufgrund der Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe ist seit dem 18.05.2017 in § 27 BRAO die Möglichkeit der Einrichtung „weiterer Kanzleien“ eröffnet worden.

Weitere Kanzleien eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin werden jedoch erst ab dem 01.01.2018 in die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern eingetragen (§ 31 Abs. 3 Nr. 3 und 4 BRAO n.F.). Gemäß § 31a Abs. 7 BRAO n.F. wird die Bundesrechtsanwaltskammer ebenfalls ab dem Jahr 2018 für jede im Gesamtverzeichnis eingetragene weitere Kanzlei eines Mitglieds einer Rechtsanwaltskammer ein gesondertes besonderes elektronisches Anwaltspostfach einrichten. Dieses zusätzliche beA-Postfach ist zwingend an die

Einrichtung einer weiteren Kanzlei geknüpft, d.h., ein Antrag ist (über die Eintragung der weiteren Kanzlei hinaus) nicht vorgesehen. Die Eintragung der Kanzlei erfolgt durch die jeweils zuständige Rechtsanwaltskammer. Mit der SAFE-ID des neuen Postfachs muss eine eigene beA-Karte erworben werden.

EGVP-POSTFÄCHER WERDEN ABGESCHALTET

Am 01.01.2018 wird der EGVP-Bürger-Client abgeschaltet und durch einen Nachfolge-Client ersetzt, der nur der Verwaltung bereits empfangener Nachrichten dient. Sofern Sie noch ein EGVP-Postfach unterhalten, stellen Sie bitte schnellstmöglich auf das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) um. Bitte vergessen Sie hierbei nicht, dass das EGVP-Postfach gelöscht werden muss. Wie das funktioniert, erfahren Sie im beA-Newsletter der BRAK ([Ausgabe 43/2017 vom 26.10.2017](#)).

Sofern Sie mit Mandanten über das EGVP kommuniziert haben, ist das auch zukünftig möglich. Zwar werden die EGVP-Bürger-Clients nur noch bis Ende 2017 verfügbar sein, auf der EGVP-Website finden Sie jedoch alternative [Drittprodukte](#), auf die Ihre Mandanten zurückgreifen können. So wird sichergestellt, dass sich Privatpersonen und Unternehmen mit Teilnehmern am elektronischen Rechtsverkehr austauschen können und in beide Richtungen eine verschlüsselte Kommunikation ermöglicht wird.

WISSENSWERTES ZUM DATENSCHUTZ IN ANWALTSKANZLEIEN

Wir versenden täglich E-Mails, speichern Dokumente in der Cloud und nutzen zahlreiche digitale Wege, um zu kommunizieren, zu interagieren und uns auf

dem Laufenden zu halten. Dass dabei eine große Menge an Daten transportiert und verarbeitet wird, ist vielen oft gar nicht bewusst. Die Möglichkeiten zur elektronischen Kommunikation und virtuellen Arbeitsplatzgestaltung entwickeln sich unterdessen zunehmend weiter – so auch in der Anwaltschaft und der Justiz. Mit dem Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs, der bayernweiten Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs seit Oktober 2017 und der generellen Nutzung von E-Mail- und Cloud-Diensten ist die Digitalisierung in Kanzleien und Gerichten längst angekommen.

Umso wichtiger ist es, sich mit den Themen Datenschutz und Datensicherheit zu beschäftigen – nicht zuletzt auch aufgrund der neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die ab dem 25.05.2018 gelten und den Datenschutz in Europa vereinheitlichen wird.

Die Rechtsanwaltskammer München hat auf ihrer Website daher aktuelle Informationen zum Thema „Datenschutz in Anwaltskanzleien“ zusammengestellt. Hier finden Sie neben einer Übersicht über den gesetzlichen Rahmen auch nützliche Hinweise zur sicheren Kommunikation in der Kanzlei und weitere Informationsmaterialien, darunter beispielsweise eine Checkliste und Links zu aktuellen Artikeln.

KEINE INDIVIDUELLEN BESTÄTIGUNGEN MEHR FÜR EINGEREICHTE FACHANWALTS-FORTBILDUNGSNACHWEISE

Fachanwälte haben gemäß § 15 FAO die Verpflichtung, jährlich 15 Stunden an Fortbildung nachzuweisen. Anders als in den vergangenen Jahren wird die Rechtsanwaltskammer München zukünftig keine Bestätigungsschreiben nach Eingang der Fortbildungsnachweise versenden. Sofern wir einen eingereichten

Nachweise nach den Vorgaben von § 15 FAO nicht oder nur teilweise anerkennen können, sofern Nachfragen unsererseits bestehen oder Unterlagen noch beigebracht werden müssen, werden wir Sie selbstverständlich weiterhin wie gewohnt informieren.

JOUR FIXE ARBEITSGERICHTSBARKEIT

Im jüngsten Jour fixe Arbeitsgerichtsbarkeit am 18.10.2017 ging es unter anderem um die Themen Bearbeitung von PKH-Anträgen durch die Gerichte, Festsetzung der Gebühren bei Mehrvergleich im PKH-Verfahren sowie elektronischer Rechtsverkehr.

Am Jour fixe nahmen neben dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Dr. Harald Wanhöfer und Dr. Hans Dick, Präsident des Arbeitsgerichts München, auch der Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer München, RA Dr. Thomas Weckbach, und RA Florian Kempter teil. Dabei wurden verschiedenste Themen behandelt. Die Vertreter der Anwaltschaft sprachen unter anderem die verzögerte Bearbeitung von Prozesskostenhilfeanträgen an. In diesem Zusammenhang ging der Appell an die Anwaltschaft, darauf zu achten, dass die Anträge vollständig ausgefüllt samt Anlagen eingereicht werden.

Weiterhin wurde die Thematik „Festsetzung der Gebühren bei Mehrvergleich im PKH-Mandat“ erörtert. Das Landesarbeitsgericht München vertritt hier eine andere Rechtsauffassung als die anderen Landessozialgerichte. Da die Problematik letztlich die richterliche Unabhängigkeit berührt, ist der Gesetzgeber aufgerufen, diesbezüglich Klarheit zu schaffen.

Seit dem 01.10.2017 sind alle bayerischen Arbeitsgerichte und die

Landesarbeitsgerichte elektronisch erreichbar. In diesem Zusammenhang bitten die Gerichte darum, bei der Einreichung von Schriftsätzen anzugeben, wer der jeweilige Kanzleisachbearbeiter ist. Diese Bitte betrifft insbesondere Sozietäten, Partnerschaftsgesellschaften, LLPs und RA-GmbHs. Dies erleichtert die Bearbeitung und Zustellung an den jeweiligen Rechtsanwalt. Zudem wird darum gebeten, Schriftsätze und Klagen jeweils gesondert einzureichen und nicht in einem Sammelordner. Letzteres sollte bereits aus eigenem Interesse von allen Kolleginnen und Kollegen beachtet werden, um mögliche Haftungsansprüche zu vermeiden.

Der nächste Jour fixe ist für den 25.04.2018 vorgesehen. Themenvorschläge können bereits jetzt eingereicht werden.

ZEIT FÜR GEMEINSAMEN AUSTAUSCH

Das Münchner Praktikerforum bietet Anwalt- und Richterschaft eine Diskussionsplattform für aktuelle Themen und neue Impulse.

Am 16.10.2017 fand erstmals ein vom Arbeitsgericht München in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer München initiiertes Praktikerforum statt. Das Thema der Veranstaltung war „Der Vergleich nach § 278 Abs. 6 ZPO – Gefahren, Fallstricke und praktische Lösungsvorschläge“. Getragen wurde es insbesondere von zwei Impulsreferaten durch Herrn Vorsitzenden Richter Maximilian Haarpaintner sowie Herrn Rechtsanwalt Dr. Johannes Sedlmeier, LL.M.

Im Anschluss daran nutzten die teilnehmenden Vertreter aus Richter- und Anwaltschaft die Möglichkeit, über die referierten Themen frei zu diskutieren,

Meinungen auszutauschen und neue Denkansätze anzustoßen. Dabei wurden vor allem die praktischen Probleme sowohl aus Sicht der Richter als auch aus Sicht der Rechtsanwälte erörtert und besprochen.

Mit dem Ziel, einen ungezwungenen Austausch zwischen Anwaltschaft und Justiz zu schaffen, stieß das Münchner Praktikerforum auf beiden Seiten auf rege Teilnahme und Resonanz und soll in Zukunft wiederholt werden. Sobald sich diesbezüglich neue Informationen ergeben oder ein neuer Termin steht, wird die Rechtsanwaltskammer München diese im Fortbildungs-Newsletter sowie im Seminarportal bekannt geben.

TEILNEHMER FÜR RECHTSANWALTSAUSTAUSCH CHINA-DEUTSCHLAND GESUCHT

Rechtsstaatliche Strukturen erfordern eine starke und unabhängige Anwaltschaft, die über ein nachhaltiges Netzwerk verfügt, einen regelmäßigen Fach- und Informationsaustausch pflegt und dabei auch Verständnis für andere Rechtssysteme entwickelt.

Um dies zu fördern, führt die Bundesrechtsanwaltskammer seit 2015 gemeinsam mit der Deutschen Gesellschaft für die Internationale Zusammenarbeit GmbH (GIZ) das Projekt „Rechtsanwaltsaustausch China-Deutschland“ durch. Finanziert von der Robert Bosch Stiftung, finden hierzu Seminare mit engagierten deutschen und chinesischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten statt.

Ziel des Projektes ist es, sich über das Verständnis der eigenen Rolle als Rechtsanwalt sowie über die unterschiedlichen Rechtssysteme und Rechtskulturen auszutauschen. Durch persönliche Begegnungen und einen

fachbezogenen Dialog soll außerdem die Grundlage für eine solide Kooperation zwischen den Anwaltschaften Chinas und Deutschlands geschaffen werden.

Rechtsanwaltsaustausch China-Deutschland 2018

Das bereits 8. Seminar im Rahmen des Rechtsanwaltsaustausches findet vom **04.03.2018 bis 11.03.2018 in Shanghai** statt. Dazu sucht die BRAK aktuell **sechs Teilnehmer/-innen**.

Inhalte des Seminars

Das Fachprogramm umfasst die Themen „Anwaltliches Berufsrecht“ sowie die „Alternative Streitbeilegung mit dem Schwerpunkt Schiedsverfahren“. Daneben sind auch Besuche relevanter Institutionen und Gespräche mit deren Repräsentanten geplant.

Teilnahme-Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen sollten Sie als Teilnehmer mitbringen:

- in Deutschland zugelassene/r Rechtsanwalt/Rechtsanwältin
- mehrjährige anwaltliche Berufserfahrung
- sehr gute Englisch-Kenntnisse (die Seminarsprache ist Englisch)
- ausgeprägtes Interesse an der deutsch-chinesischen Zusammenarbeit (Erfahrungen in diesem Bereich sind von Vorteil)

Interesse geweckt? Dann bewerben Sie sich!

Sollten Sie Interesse am deutsch-chinesischen Anwaltsseminar haben, senden Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung inkl. Lebenslauf und Motivationsschreiben in englischer Sprache (eine DIN A4-Seite) bis zum 08.01.2018 an:

Bundesrechtsanwaltskammer
z.H. Frau Rechtsanwältin Kei-Lin Ting-Winarto
Littenstraße 9, 10179 Berlin
E-Mail: domaschke@brak.de
Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

AUFRUF ZUR WEIHNACHTSSPENDE 2017

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

mit unserem alljährlichen Spendenaufruf dürfen wir Ihnen wieder die Nothilfe ans Herz legen. Die Nothilfe ist eine Einrichtung der Rechtsanwaltskammer München, die in Not geratene Kolleginnen und Kollegen aus dem Kammerbezirk sowie deren Angehörige bzw. Hinterbliebene finanziell unterstützt. Die Spendeneinnahmen kommen ausschließlich diesem Zweck zugute.

Gerade zur Weihnachtszeit werden Sie mit vielen Spendenaufrufen überhäuft werden. Wir würden uns dennoch freuen, wenn Sie uns eine Spende zukommen lassen könnten, um die Not der Kolleginnen und Kollegen sowie deren Familien etwas lindern zu können.

Eine Spendenquittung geht Ihnen ohne Aufforderung zu Beginn des Jahres 2018 zu. Abschließend dürfen wir Sie noch bitten, uns bedürftige Kammermitglieder oder deren Angehörige zu benennen. Alle Hinweise werden selbstverständlich absolut vertraulich behandelt.

Im Namen der Nothilfe danke ich Ihnen im Voraus herzlich für Ihre Weihnachtsspende.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RA Michael Then
Präsident

Bildquellen:

Universität Augsburg

kontrastDesign/iStock

Bundesrechtsanwaltskammer

SYMPOSIUM „INTERESSENKOLLISIONEN BEI DER ANWALTSTÄTIGKEIT“ – HAFTUNGSBEGRENZUNGEN UNZULÄSSIG?

TEXT: Konstantin Kalaitzis, Mitglied des Vorstands der
RAK München

Das anwaltliche Berufsrecht in den USA bejaht diese Frage. Und es regelt ebenso, dass US-Rechtsanwälte keine sexuelle Beziehung zu ihren Mandanten unterhalten dürfen, es sei denn, diese bestand bereits vor Mandatserteilung. Andererseits müssen die amerikanischen Kollegen bei Berufsrechtsverstößen aber auch keine disziplinarrechtlichen Maßnahmen befürchten, sondern allenfalls den (finanziellen) Groll ihres Mandanten. Denn dieser kann etwa im Falle einer Mandatsannahme trotz nachweislich bestehender Interessenkollision zivilrechtlich gegen seinen Ex-Anwalt vorgehen und hier gehörige Summen als Entschädigung einfordern.

Dieser rechtsvergleichende und zahlreiche weitere Aspekte waren Gegenstand des berufsrechtlichen Symposiums des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln, das kürzlich in 5. Auflage veranstaltet wurde. In diesem Jahr lag das Augenmerk auf den zahlreichen Fragen rund um eine mögliche

Interessenkollision bei der Anwaltstätigkeit. Etwa 100 Teilnehmer aus ganz Deutschland und aus ganz unterschiedlichen Bereichen waren der Einladung gefolgt, die meisten davon Rechtsanwälte, aber auch einige Syndikusanwälte, die berufsrechtlich bekanntlich gleichgestellt sind (§ 46c Abs. 1 BRAO).

In mehreren Vorträgen wurde dargestellt, wie vielschichtig das Problem hier tagtäglich auftreten kann. Betroffen davon sind nicht nur Großkanzleien, die ganze Teams damit beschäftigen, etwaige Konfliktmandate insbesondere im Falle eines Kanzleiwechsels zu lokalisieren und zu managen; betroffen ist auch der Einzelanwalt, der immer noch gut daran tut, sich beispielsweise bei der Annahme eines Verkehrsunfallmandats auch der berufsrechtlichen und strafrechtlichen Risiken bewusst zu sein, die mit der gleichzeitigen Vertretung von Fahrer und Beifahrer verbunden sind. Die jüngeren Entscheidungen des BGH¹ jedenfalls – so der Leiter des gastgebenden Instituts **Professor Dr. Martin Henssler** – hätten hier eher zur Verunsicherung beigetragen².

Auch die Rechtsanwaltskammern, deren Aufgabe es unter anderem ist, ihre Mitglieder zu beraten, werden täglich mit Anfragen zu problembehafteten Mandatskonstellationen konfrontiert. In aller Regel melde sich hier dann das „Bauchgefühl“ der Kolleginnen und Kollegen, so der Präsident der RAK Hamm **RA Dr. Ulrich Wessels** in seinem Vortrag. „Beratung der Kammermitglieder“ bedeute allerdings nicht die möglicherweise erhoffte Erteilung eines „behördlichen« Freibriefes“, zumal die Fragesteller meist nur einen – zudem auch subjektiv gefärbten – Sachverhaltsausschnitt schildern würden; eigenverantwortlich bei der Entscheidung, ob und welches Mandat man annehme, bleibe vielmehr das anfragende Kammermitglied selbst.

Häufig vergessen wird übrigens noch immer, dass sich das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen nicht nur auf die eigenen Sozien, sondern auch auf alle Mitglieder einer bloßen Bürogemeinschaft erstreckt (§ 3 Abs. 2 BORA). Wer also in einer Bürogemeinschaft oder in einer sonstigen Berufsausübungsgemeinschaft tätig ist, der muss sicherstellen, dass die Kollegin oder der Kollege nebenan in derselben Rechtssache kein gegenläufiges Mandat annimmt. Anderenfalls haben beide ein Problem. Um hier eine wirksame Kontrolle praktizieren zu können, müsste man allerdings eine andere

anwaltliche Kardinalspflicht verletzen, nämlich die der Verschwiegenheit. Dass die Verpflichtung zur Verschwiegenheit von den Regelungen jedoch völlig unberührt bleibt, daran lässt § 3 Abs. 5 BORA keinerlei Zweifel. Um diesem Dilemma zu entgehen und beiden Postulaten gleich gut gerecht zu werden, sollten sich die Mitglieder einer Bürogemeinschaft daher eine Entbindungserklärung von ihren Mandanten unterschreiben lassen, zumindest insoweit, als dass sie deren Namen und den Gegenstand des erteilten Mandates innerhalb der Bürogemeinschaft abklären dürfen. Besondere Herausforderungen stellen hier die Konstellationen dar, in denen verschiedene Kanzleien getrennt voneinander Räumlichkeiten und Personal von Dritten anmieten. Immer wieder fällt auf, dass Kolleginnen und Kollegen sich überhaupt keine Gedanken darüber machen, ob es berufsrechtlich möglicherweise problematisch ist, wenn Mandanten mit widerstreitenden Interessen von der gleichen Telefonistin am Empfang bedient werden.

Ob dagegen Syndikusanwälte des gleichen Betriebes deswegen keine Bürogemeinschaft bilden, weil sie nicht aufgrund eines gemeinsam vereinbarten Zweckes (§ 705 BGB), sondern weil ihr Arbeitgeber dies so wollte, Tür an Tür sitzen, wird notfalls die Rechtsprechung zu klären haben. Genauso die Frage, ob Syndici in einen berufsrechtlichen Konflikt geraten können, wenn sie die Tochtergesellschaft ihres Arbeitgebers in dessen und wider deren Interesse rechtlich beraten sollen.

Abgeschlossen wurde das Symposium mit einem Vortrag des Kollegen **RA Dr. Jörg Meister**, seines Zeichens Vorsitzender des Ausschusses „Anwaltsethik und Anwaltskultur“ im Deutschen AnwaltVerein. Er befasste sich mit der Frage, ob „unechte“ Interessenkonflikte einen Rechtsanwalt zumindest unter ethischen Gesichtspunkten veranlassen sollten, etwa freiwillig auf die Annahme eines Mandats gegen seinen Mandanten in anderer Sache zu verzichten, weil dies schlicht unanständig wäre.

Auch wenn es in unserem Berufsrecht sehr wohl zulässig ist (§ 52 BRAO), seine Haftung zu begrenzen, und keine Rechtsanwaltskammer hierzulande jemals auf die Idee käme, ein Mitglied wegen eines intimen Verhältnisses zu seinem Auftraggeber zu rügen, so sollte man den kostenlosen Beratungsservice der

Regionalkammern dennoch lieber zu früh als zu spät in Anspruch nehmen. Zwar ist die Zahl der Strafverfahren gegen Rechtsanwälte wegen des Verdachts der vorsätzlichen Vertretung widerstreitender Interessen sehr gering; gleichwohl ist nicht zuletzt auch wegen des Ansehens unseres Berufsstandes (§ 43 S. 2 BRAO) jeder Fall eines Parteiverrats (§ 356 StGB) mit Sicherheit ein Fall zu viel.

¹ BGH NJW 2012, S. 3039; BGH NJW 2013, S. 1247

² Vgl. auch Henssler in: AnwBl. 2013, S. 668

OUTSOURCING VON ANWALTSKANZLEIEN: DER NEUE § 43E BRAO

Am 09.11.2017 ist das Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen in Kraft getreten. Das Gesetz bringt wichtige Neuregelungen für die Anwaltschaft: So wird im neuen § 43e BRAO geregelt, unter welchen Voraussetzungen Rechtsanwälte externen Dienstleistern ohne Einwilligung der Mandanten den Zugang zu fremden Geheimnissen eröffnen dürfen.

WAS IST ZU BEACHTEN?

In § 43e Abs. 2 und 3 BRAO sind die Voraussetzungen und Grenzen festgelegt, unter denen externen Dienstleistern ohne Einwilligung der Mandanten der Zugang zu fremden Geheimnissen eröffnet werden darf:

- Der Dienstleister ist sorgfältig auszuwählen.

- Der Dienstleistungsvertrag muss in Textform geschlossen werden.
- Der Dienstleistungsvertrag muss folgende Punkte regeln:
 - Verpflichtung des Dienstleisters zur Verschwiegenheit unter Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung,
 - Verpflichtung des Dienstleisters, sich nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen zu verschaffen, als dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist und
 - Festlegung, ob der Dienstleister befugt ist, weitere Personen zur Erfüllung des Vertrags heranzuziehen; für diesen Fall ist dem Dienstleister aufzuerlegen, diese Personen in Textform zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Ist die Einhaltung dieser dem Dienstleister zu machenden Vorgaben nicht gewährleistet, muss der Rechtsanwalt die Zusammenarbeit **unverzüglich** beenden.

"Eine Auslagerung ins Ausland ist nur dann zulässig, wenn auch dort ein mit dem Inland vergleichbarer Schutz der Geheimnisse gewährleistet ist."

WAS GILT BEI DER ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN IM AUSLAND?

Werden die in Anspruch genommenen Dienstleistungen im Ausland erbracht, sind zusätzlich die Vorgaben von § 43e Abs. 4 BRAO zu beachten. Diese Vorschrift kommt insbesondere bei der Nutzung von IT-Dienstleistungen, bei denen z.B. der Serverstandort im Ausland liegt, zum Tragen. Eine Auslagerung ins Ausland ist nur dann zulässig, wenn auch dort ein mit dem Inland vergleichbarer Schutz der Geheimnisse gewährleistet ist. In der

Gesetzesbegründung ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in der Regel von einem solchen Schutz ausgegangen werden könne. Der Schutz vor staatlichen Eingriffen sei im Unionsrecht als allgemeiner Rechtsgrundsatz mit Grundrechtscharakter anerkannt, soweit entsprechende berufsrechtliche Geheimhaltungspflichten bestehen. Das Anwaltsgeheimnis sei insofern im Grundsatz in allen Mitgliedsstaaten anerkannt (BT-Drs.18/11936, S. 35). Bei einer Auslagerung in andere Staaten muss jeweils im Einzelfall geprüft werden, ob der erforderliche Schutz gewährleistet ist.

WELCHEN FOLGEN ERGEBEN SICH BEI NICHTBEACHTUNG?

Die Neuregelung von § 43e BRAO ist im Zusammenhang mit der ebenfalls erfolgten Neufassung von § 203 StGB zu sehen. Nach § 203 Abs. 1 StGB a.F. machte sich bisher strafbar, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm als Berufsgeheimnisträger anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. § 203 Abs. 3 S. 2 StGB n.F. erlaubt Rechtsanwälten nunmehr, fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen zu offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen Tätigkeit des Rechtsanwalts mitwirken. Strafbar handelt ein Rechtsanwalt nunmehr gemäß § 203 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StGB, wenn er nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde.

WAS BEDEUTET DIES KONKRET?

Hält ein Rechtsanwalt die Vorschriften von § 43e BRAO nicht ein, verstößt er gegen anwaltliches Berufsrecht; er macht sich aber nicht automatisch strafbar. Hält er sie ein, handelt er in jedem Fall erlaubt i.S.v. § 203 StGB.

ENTSCHEIDUNG DES BAYAGH ZUR ZULASSUNG EINER IHK-ANGESTELLTEN ALS SYNDIKUSRECHTSANWÄLTIN VOM 25.09.2017

(Az: BayAGH I 12/16)

Die Klage der Deutschen Rentenversicherung Bund gegen die Zulassung einer Syndikus-rechtsanwältin wurde als unbegründet abgewiesen. Die Berufung wurde nicht zugelassen. Die Entscheidung ist bislang nicht rechtskräftig.

ZUM SACHVERHALT

Mit Bescheid vom Oktober 2016 erteilte die beklagte Rechtsanwaltskammer der Beigeladenen für deren Tätigkeit als Bereichsleiterin Aus- und Fortbildung bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) antragsgemäß die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin. Gegen diesen Bescheid erhob die Deutsche Rentenversicherung Bund Klage. Zum einen sei der Zulassungsbescheid hinsichtlich der in Bezug genommenen Tätigkeit zu allgemein und damit zu unbestimmt. Zum anderen sei die Tätigkeit bei der IHK u.a. mit Blick darauf,

dass die Beigeladene die IHK vor Gericht vertrete, als „hoheitlich“ zu werten und daher mit dem Beruf des Rechtsanwalts unvereinbar. Ferner sei die Tätigkeit auch nicht anwaltlich geprägt.

ZUR ENTSCHEIDUNG

a) Der Bescheid sei zunächst formell rechtmäßig. Als Verwaltungsakt (mit Doppelwirkung) müsse der Zulassungsbescheid gemäß § 37 Abs. 1 VwVfG inhaltlich hinreichend bestimmt sein. Ausreichend sei, wenn sich die konkrete Tätigkeit wie im vorliegenden Fall aus Entscheidungssatz, Begründung (unter Hinweis auf die Tätigkeitsbeschreibung) und Anträgen erschließen lasse.

b) Der Zulassungsbescheid sei gemäß § 46 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BRAO auch materiell rechtmäßig. Es bestehe insbesondere kein Zulassungsversagungsgrund nach § 7 Nr. 8 BRAO. Die Beigeladene übe keine Tätigkeit aus, die mit dem Beruf der Rechtsanwältin unvereinbar sei.

In diesem Zusammenhang müsse auf die Art des Aufgabenbereichs (hier die Aus- und Fortbildung) und die Bedeutung der Anstellungskörperschaft (hier der IHK) abgestellt werden. Neben der Interessenvertretung ihrer Mitglieder habe die IHK Wirtschaftsverwaltungsaufgaben (konkret die Prüfung der Sachkunde in einer Vielzahl von Gewerbebranchen), die zwar ordnungsrechtlicher Natur seien, jedoch keine aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach sich zögen. Ferner sei insbesondere auch die Vertretung einer Körperschaft vor Gericht als Prozessvertreterin keine hoheitliche Tätigkeit.

Auch liege der Schwerpunkt der Tätigkeit bei der IHK im anwaltlichen Bereich (Prägung gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 BRAO). Dem stehe, wie der Vergleich mit einem externen Anwalt zeige, auch nicht entgegen, dass die Beigeladene operative, strategische und Personalführungsaufgaben wahrnehme.

ANALYSE

Das Urteil ist zu begrüßen. Es konkretisiert die Anforderungen an den

Versagungsgrund der Unvereinbarkeit einer Anstellung im öffentlichen Dienst mit der unabhängigen Advokatur. Allerdings überzeugt der vom AGH angestellte Vergleich mit einem externen Anwalt im Hinblick auf das Kriterium der „Prägung“ (§ 46 Abs. 3 Satz 1 BRAO) nicht. Denn die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt erfolgt im Gegensatz zu der eines niedergelassenen Rechtsanwalts streng tätigkeitsbezogen. Daher verlangt der Gesetzgeber ausdrücklich die anwaltliche Prägung, so dass anwaltliche von sonstigen Tätigkeiten abgegrenzt werden müssen.

TERMINE FÜR DIE ABSCHLUSSPRÜFUNG DER RA- FACHANGESTELLTEN 2018/II

Die Termine für die Abschlussprüfung 2018/II stehen fest.

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung 2018/II im Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r nach der neuen Ausbildungsverordnung findet statt am:

Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich - Fachkundliche Texte formulieren und gestalten

Montag, 14.05.2018 und Dienstag, 15.05.2018

Vergütung und Kosten, Geschäfts- und Leistungsprozesse

Dienstag, 05.06.2018

Rechtsanwendung im RA-Bereich, Wirtschafts- & Sozialkunde

Mittwoch, 06.06.2018

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung 2018/II nach der alten
Ausbildungsverordnung findet statt am:

Fachbezogene Informationsverarbeitung

Mittwoch, 16.05.2018

RVG, Rechnungswesen

Dienstag, 05.06.2018

ZPO, Recht- Wirtschafts- und Sozialkunde

Mittwoch, 06.06.2018

Anmeldeschluss jeweils: 02.03.2018 (Ausschlussfrist)

Die Anmeldungen sind nur mit den einheitlichen Anmeldeformularen vorzunehmen, die von der Rechtsanwaltskammer zur Verfügung gestellt werden. Der Prüfungsort sowie der zeitliche Beginn der Abschlussprüfung werden dem Prüfungsteilnehmer gesondert mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.

Die Prüfungsteilnehmer sind berechtigt, die Gesetzessammlung „Schönfelder“ und andere aktuelle Gesetzestexte ohne Erläuterungen und Kommentierungen sowie einen nicht programmierbaren Taschenrechner mitzubringen. Reine Solarrechner sind ungeeignet. Ferner sind unkommentierte Gebührentabellen sowie ein Kalender für 2017 und 2018 mitzubringen.

Nicht zugelassen sind:

- Bemerkungen, Erläuterungen
- Register/Reiter, die Wortvermerke tragen, die nicht Gesetzesbezeichnungen sind
- farbliche Markierungen, die ein Schema erkennen lassen (z.B. rot für Zulässigkeit und blau für Begründetheit, gelb für Anspruchsgrundlagen)
- Gebührentabellen mit Erläuterungen (z.B. Berechnung der Mittelgebühr), wie z.B. Schwarzwälder Gebührentabelle, Schmeckenbecher, Kostentafeln, Höver Gebührentabellen
- Textausgaben mit Erläuterungen (z.B. DAV Textausgabe RVG)

Aufgefordert zur Teilnahme an der Abschlussprüfung sind alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit spätestens am **01.09.2018** endet. Auf Antrag des Auszubildenden mit Zustimmung des Ausbildenden kann ohne besondere Nachweise auch zugelassen werden, wessen Ausbildungszeit nicht später als am **01.10.2018** endet.

Die Ausbildungskanzleien sind verpflichtet, die Prüflinge bis zum **02.03.2018** (Anmeldeschluss) bei der Rechtsanwaltskammer München zur Prüfung anzumelden. Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Ferner werden auch diejenigen Auszubildenden zur Prüfung aufgerufen, die eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 1 BBiG oder eine Zulassung als Externe gemäß § 45 Abs. 2 BBiG anstreben. Eine vorzeitige Zulassung kommt nur bei nachgewiesenen überdurchschnittlichen Leistungen (2,0) in der Praxis und in der Berufsschule in Betracht. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, wird von der Rechtsanwaltskammer München im Einzelnen geprüft.

Die Prüfungsgebühr beträgt 75,00 € je Prüfungsteilnehmer, fällig mit der Anmeldung und zahlbar auf das Konto der Rechtsanwaltskammer München:

Kreditinstitut: UniCredit Bank AG
IBAN: DE21 7002 0270 0000 0816 31
SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX

Wir bitten, jeweils den Namen des Auszubildenden sowie die
Ausbildungsverzeichnisnummer anzugeben. Nimmt der Prüfungsbewerber nur
an höchstens drei Prüfungsfächern teil, so ermäßigt sich die Gebühr auf **37,00
€**.

Der Termin der **mündlichen Abschlussprüfung** bzw. des Prüfungsbereiches
Mandantenbetreuung wird wie bisher von den örtlichen
Prüfungsausschüssen in eigener Zuständigkeit festgelegt. Zur Freistellung von
Auszubildenden für Prüfungen wird auf die gesetzliche Regelung, hier
insbesondere § 15 BBiG und § 10 JArbSchG, hingewiesen.

Bildquellen: maroke/iStock

SIE SIND AUF DER SUCHE NACH GEEIGNETEN AUSZUBILDENDEN FÜR IHRE KANZLEI?

TEXT: Melanie Tillner, Dipl.-Soz. Univ.

Gastbeitrag des Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit München

Sichern Sie Ihren langfristigen Personalbedarf durch eine rechtzeitige Personalplanung und arbeiten Sie einem Fachkräftemangel aktiv entgegen. In der JOBBÖRSE der Bundesagentur für Arbeit unter <https://jobboerse.arbeitsagentur.de> finden Sie genau die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zu Ihrer Kanzlei passen.

Hierzu bietet Ihnen die Bundesagentur für Arbeit nützliche Werkzeuge und eine leistungsfähige Plattform mit zahlreichen Vorteilen:

- Besetzen Sie offene Stellen schnell und passgenau.
- Erfassen und pflegen Sie Stellenangebote selbstständig.

- Veröffentlichen Sie Ihre Stellenangebote kostenfrei.
- Präsentieren Sie Ihre Kanzlei in der JOBBÖRSE.
- Greifen Sie auf einen bundesweiten Bewerberpool zu.
- Nutzen Sie ein innovatives Suchverfahren auf Basis von Fähigkeiten und Kompetenzen.
- Nutzen Sie verschiedene Möglichkeiten, um mit Bewerberinnen und Bewerbern direkt in Kontakt zu treten.

Ihr fester Ansprechpartner im Arbeitgeber-Service vor Ort unterstützt Sie bei der Schaltung und Betreuung Ihrer Stellenanzeige.

Zur Hervorhebung Ihres Stellenangebotes in der JOBBÖRSE gibt es folgende Empfehlungen:

1. Kurze Kanzleipräsentation im Stellentext: Wer sind wir? Nennung der Fachgebiete bzw. Spezialisierungen, evtl. Mitarbeiteranzahl (z.B. Information analog zur Website Ihrer Kanzlei)
2. Was bietet meine Kanzlei dem potenziellen Auszubildenden (m/w) an? – Stichwort Attraktivität als Ausbildungsbetrieb:
 - Kann im Vorfeld ein Schnuppertag oder -praktikum zum gegenseitigen Kennenlernen absolviert werden?
 - Ist der Einstieg auch flexibel, d.h. vor dem regulären Ausbildungsbeginn September möglich?
 - Sind auch Wechsler (kanzlei- oder fachfremde) und/oder evtl. Studienabbrecher bzw. Seiteneinsteiger willkommen?
 - Bietet die Kanzlei weitere Sozialleistungen, wie die Erstattung der Fahrtkosten, Essengutscheine o.Ä. an?

■ Liegt die Ausbildungsvergütung über der Empfehlung der Anwaltskammer?

6. Es ist durchaus sinnvoll, eine kurze Beschreibung des Ausbildungsberufes und seiner Tätigkeiten im Textfeld anzugeben, um noch zögernde Jugendliche für den Beruf des Rechtsanwaltsfachangestellten (m/w) zu begeistern und adäquat anzusprechen, siehe z.B. unter www.berufenet.de.
7. Die Vorraussetzungen bzw. Anforderungen, die an den Bewerber gestellt werden, sollten in ansprechender Art und Weise und unter Berücksichtigung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes angegeben werden.
8. Sie erwarten, dass auch Ihre potenziellen Auszubildenden gut und sicher mit der EDV, insbesondere mit der E-Mail Kommunikation, umgehen können? Fordern Sie im Stellenangebot explizit dazu auf, sich online zu bewerben.
9. Geben Sie unbedingt an, wenn eine Option zur Übernahme in ein festes Anstellungsverhältnis besteht.

Investieren Sie in die Zukunft Ihrer Kanzlei und bilden Sie aus!

Für weitergehende Beratung und Anfragen stehen Ihnen gern Ihre Ansprechpartner des Arbeitgeber-Service [vor Ort](#) oder unter 0800/4555520 zur Verfügung.

BESTELLUNG EINES GELDWÄSCHEBEAUFTRAGTEN – ANORDNUNG DER RECHTSANWALTSKAMMER MÜNCHEN NACH § 7 ABS. 3 SATZ 1 GWG

Die Rechtsanwaltskammer hat aufgrund der Befugnis nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG i.d.F. vom 23.06.2017 (BGBl. I S. 1822) am 24.11.2017 folgende Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten getroffen:

Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände nach § 209 BRAO haben einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, der Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die zuständige Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde ist, wenn in der eigenen Praxis mehr als 30 Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe nach § 59a BRAO tätig sind. Für den Fall seiner Verhinderung ist dem Geldwäschebeauftragten ein Stellvertreter zuzuordnen. Ihre Bestellung oder Entpflichtung ist der Rechtsanwaltskammer München vorab mitzuteilen.

Diese Anordnung wird in den Kammer-Mitteilungen und im Internet bekannt gemacht und wird gemäß §§ 41 Abs. 4 Satz 3, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zwei Wochen nach Bekanntmachung wirksam.

Die vorstehende Anordnung wird hiermit ausgefertigt und verkündet.

München, den 19.12.2017

Gez. RA Michael Then, Präsident

ERLÄUTERUNGEN

Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände sind nach § 7 Abs. 1 GwG grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. Die Rechtsanwaltskammer kann nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG allerdings anordnen, dass Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen haben, wenn sie dies für angemessen erachtet.

Die Rechtsanwaltskammer München macht hiermit von dieser Anordnungsbefugnis Gebrauch. Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände, die in Berufsausübungsgesellschaften gleich welcher Rechtsform tätig sind, die mehr als insgesamt 30 Berufsangehörige oder Angehörige sozietätsfähiger Berufe nach § 59a BRAO umfassen, sind verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. Bei der Ermittlung der Zahl der Berufsangehörigen oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe kommt es auf deren Status in der Berufsausübungsgesellschaft - gleich welcher Rechtsform -

nicht an, so dass auch freie Mitarbeiter oder angestellte Berufsangehörige oder angestellte Berufsträger sozietätsfähiger Berufe zu berücksichtigen sind. Eine berufliche Tätigkeit als Angestellter einer freiberuflichen Berufsausübungsgesellschaft führt nach § 6 Abs. 3 GwG lediglich dazu, dass den Angestellten keine eigenständige Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten trifft, sondern den Arbeitgeber.

Grund für die Anordnung der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten bei Tätigkeit in beruflichen Einheiten gleich welcher Rechtsform mit mehr als 30 Berufsangehörigen und Berufsträgern sozietätsfähiger Berufe ist, dass in Einheiten jedenfalls ab dieser Größe die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen und zergliederten Arbeitsstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht. Das begründet wiederum eine erhöhte Gefahr, als Rechtsanwalt unerkannt für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden. Bei größeren Einheiten besteht daher aufgrund des erhöhten Risikos ein besonderes Bedürfnis für die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, der als Ansprechpartner für die Mitarbeiter sowie für Aufsichts- und Ermittlungsbehörden zur Verfügung steht und für die Implementierung und Überwachung der Einhaltung geldwäscherechtlicher Vorschriften in der Praxis zuständig ist.

Diese Anordnung beruht auf einem Muster der Bundesrechtsanwaltskammer, die sich diesbezüglich wiederum mit der Bundessteuerberaterkammer und der Wirtschaftsprüferkammer abgestimmt hat, um einheitliche Maßstäbe zu schaffen. Vor dem Hintergrund der Bündelung mehrfacher Berufsqualifikationen in einer natürlichen Person, der interdisziplinären Zusammenarbeit in Berufsausübungsgesellschaften sowie der Mehrfachanerkennung von Berufsgesellschaften ist es sinnvoll, die Anordnung der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten an die Zahl der in der jeweiligen Berufsausübungsgesellschaft tätigen Berufsträger aller sozietätsfähigen Berufe anzuknüpfen. Diese einheitliche Lösung verursacht gegenüber der getrennten Anordnung in den jeweiligen Berufen einen geringeren Aufwand für die Berufsangehörigen aller beteiligten Berufsstände, da für die internen Sicherungsmaßnahmen gleichmäßige Anforderungen bestehen.

Bei der Durchführung dieser Anordnung ist jedoch zu beachten, dass Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG unbeschränkt Verpflichtete nach dem GwG sind, also dem GwG mit ihrer gesamten beruflichen Tätigkeit unterliegen. Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände hingegen unterfallen dem GwG nur, soweit sie für ihre Mandanten an den Kataloggeschäften des § 2 Abs. 1 Nr. 10 a) und b) GwG mitwirken.

Da die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten zu den internen Sicherungsmaßnahmen gehört (vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG), verpflichtet diese Anordnung Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände in Berufsausübungsgesellschaften mit mehr als 30 Berufsträgern nur dann zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, wenn mindestens ein Rechtsanwalt oder Kammerrechtsbeistand in dieser Berufsausübungsgesellschaft an den sog. Kataloggeschäften des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG für Mandanten mitwirkt.

Der Geldwäschebeauftragte kann selbst Berufsträger in der Berufsausübungsgesellschaft oder ein der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordneter Mitarbeiter sein (§ 7 Abs. 1 Satz 3 GwG). Die Mitteilungspflicht an die zuständige Rechtsanwaltskammer folgt aus § 7 Abs. 4 Satz 1 GwG. Dem Geldwäschebeauftragten ist ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können. Die Verwendung der Daten und Informationen ist dem Geldwäschebeauftragten ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben gestattet. Ihm sind ausreichende Befugnisse zur Erfüllung seiner Funktion einzuräumen (§ 7 Abs. 5 GwG).



AUF EIN WORT, HERR MINISTERIALDIRIGENT DR. DICKERT!

Herr Dr. Dickert, Sie sind Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium der Justiz. Welche Aufgaben und Verantwortungen gehen mit diesem Amt einher? Und was steht zu Beginn des Tages ganz oben auf Ihrer To-do-Liste?

Seit dem Jahr 2011 leite ich die Abteilung Haushalt und Bau, Organisation, IT, Geschäftsstatistik, Kosten- und Kassenwesen. Wenn Sie so wollen, bin ich der „Finanzchef“ der bayerischen Justiz. Meine Abteilung besteht aus einer Kernmannschaft von 33 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Außerdem gehören dazu die Inneren Dienste des Ministeriums wie Offizianten, Drucker, Dienstkraftwagenfahrer und Reinemachefrauen; das sind nochmal 16 Personen.

Als Abteilungsleiter muss ich mein Team führen, Ziele und Projekte entwickeln, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anleiten, die Hausspitze über wichtige Vorgänge unterrichten und Dienstbesprechungen leiten. Jeden Montag findet ein Jour fixe mit den sechs Referatsleitern der Abteilung und einmal im Monat eine Besprechung mit sämtlichen Mitarbeitern statt. Daneben gibt es regelmäßige Besprechungen mit dem Direktor und den Referatsleitern des IT-Servicezentrums der bayerischen Justiz sowie jährliche Dienstbesprechungen mit den Organisationsreferenten und -beratern.

Unsere täglichen Topthemen sind die großen Bauvorhaben, wie das neue Strafjustizzentrum in München, die laufende Optimierung der Sicherheit in den Justizgebäuden, Organisationsprojekte wie die Neugestaltung des gerichtsärztlichen Dienstes oder die Einrichtung von Bürgerservicezentren bei den Amtsgerichten und – last, but not least – die Digitalisierung mit dem Leuchtturmprojekt E-Justice. Dessen Schwerpunkte sind die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs und die Entwicklung sowie Pilotierung der elektronischen Verfahrensakte.

"Dann wurde ich Präsident des Landgerichts Ingolstadt – eine Verwendung, von der ich sehr stark profitiert habe, weil ich viele praktische Erfahrungen in der Gerichtsverwaltung sozusagen an der Basis sammeln konnte."

Welche beruflichen Stationen gab es vorher? Und was hat Sie an Ihrer jetzigen Position besonders gereizt?

Die Laufbahn als Ministerialbeamter in der bayerischen Justiz ist von einem fortwährenden Laufbahnwechsel geprägt: Ich habe 1990 meinen Dienst als Mitarbeiter in der Strafrechtsabteilung des Ministeriums angetreten, war dann Staatsanwalt und Richter, anschließend Mitarbeiter in der Personalabteilung, dann Richter am Oberlandesgericht in einem Zivilsenat. Meine bisher längste Verwendung war die Leitung eines Personalreferats im Ministerium, die ich sieben Jahre lang innehatte; da gehörte unter anderem das anwaltliche und

notarielle Berufsrecht zu meinem Aufgabenspektrum. Dann wurde ich Präsident des Landgerichts Ingolstadt – eine Verwendung, von der ich sehr stark profitiert habe, weil ich viele praktische Erfahrungen in der Gerichtsverwaltung sozusagen an der Basis sammeln konnte. 2008 hat mich Frau Staatsministerin Dr. Beate Merk als Abteilungsleiter für Grundsatzfragen und Verbraucherschutz wieder ins Ministerium geholt. Seit 2011 bin ich – wie gesagt – Leiter der Haushaltsabteilung. Und ab dem 01.04.2018 wird mich mein beruflicher Weg nach Nürnberg führen; zu diesem Zeitpunkt hat mir der Bayerische Ministerrat das Amt des Präsidenten des dortigen Oberlandesgerichts übertragen.

Die Digitalisierung weitet sich mit großen Schritten auf all unsere Lebensbereiche aus und ist – insbesondere in Form des elektronischen Rechtsverkehrs – nunmehr auch in der Justiz angekommen. Wie „schafft“ man diesen digitalen Wandel im Hinblick auf die zur Verfügung gestellte Technik?

Die Herausforderungen der Digitalisierung der Justiz sind riesig. Das betrifft zum einen die Software. Mit dem elektronischen Integrationsportal – eIP – haben wir eine Lösung für die elektronische Gerichtsakte entwickelt, die in den Zivilkammern der Landgerichte Landshut, Regensburg und Coburg bereits im täglichen Einsatz ist und dort von den Richterinnen, Richtern, Rechtspflegerinnen, Rechtspflegern und Servicekräften gut angenommen wird. Im nächsten Jahr werden weitere Gerichte, Instanzen und Verfahrensbereiche einbezogen. Daneben entwickeln wir in einem 16-Länder-Verbund ein neues Fachverfahren, das mittelfristig das bisherige Programm „forumSTAR“ ablösen soll; Bayern hat hier die Federführung inne. Ferner haben sich 14 Länder zusammengeschlossen, um ein elektronisches Datenbankgrundbuch zu entwickeln; auch dieser Verbund wird von Bayern angeführt.

Die Entwicklung moderner Software ist aber nur die eine Seite der Medaille. Darüber hinaus müssen wir uns um eine reibungslose Kommunikation mit der „Außenwelt“ sowie um die sichere und hochverfügbare Speicherung der Verfahrensdaten und Gerichtsakten kümmern. Da die Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare unsere wichtigsten Kommunikationspartner sind, stehen wir mit deren Standesorganisationen in

einem sehr engen und intensiven Austausch. Die reibungslose Kommunikation und sichere Speicherung erfordern erhebliche Investitionen in die IT-Infrastruktur, wie Datenleitungen und Server. Und schließlich müssen wir die Gerichtssäle mit entsprechend moderner und ergonomischer Hardware ausstatten.

"Die Entwicklung moderner Software ist aber nur die eine Seite der Medaille."

Und wie wirkt sich die Digitalisierung auf die Gestaltung von Gerichtssälen aus? Welche baulichen Herausforderungen ergeben sich hier?

Wir haben in der bayerischen Justiz etwa 1.000 Gerichtssäle, die alle schrittweise als E-Gerichtssäle ausgerüstet werden müssen. Dazu gehört auch die Technik für Videokonferenzen und Videovernehmungen, die ja vom Gesetzgeber und der Rechtsprechung zunehmend vorausgesetzt werden. Zur Vorbereitung müssen Leitungen gelegt und auch die Möblierungen angepasst werden. Das ist vor allem dann schwierig und aufwendig, wenn es sich um denkmalgeschützte Säle handelt, was nicht selten der Fall ist. In enger Zusammenarbeit mit den Denkmalschutzbehörden und den Staatlichen Bauämtern haben wir aber bisher stets gute und passgenaue Lösungen gefunden.

Gibt es einen verbindlichen Zeitplan?

Ja, den Zeitplan hat uns der Bundesgesetzgeber klar vorgegeben. Der elektronische Rechtsverkehr ist bis zum 01.01.2018 bei allen Gerichten und Staatsanwaltschaften zu eröffnen. Wir sind dabei in Schritten vorgegangen und haben im Laufe des Jahres 2017 zunächst alle Gerichte so ausgestattet, dass sie eingehende elektronische Nachrichten empfangen können. Ab dem 01.01.2018 gilt das auch für die Staatsanwaltschaften. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften können nun selbst entscheiden, ab wann sie den weiteren

Schritt gehen und elektronisch, etwa an Rechtsanwälte, zustellen wollen. Dieser zweite Schritt erfordert aufwendige Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Serviceeinheiten und gewisse technische und organisatorische Vorbereitungen. Die großstädtischen Gerichte haben bereits beantragt, dass sie die elektronische Zustellfunktion möglichst bald bekommen möchten. An der Umsetzung wird gearbeitet.

"Lediglich in einem Bereich, nämlich bei den Bußgeldverfahren, haben wir von der gesetzlichen Möglichkeit eines Opt-out Gebrauch gemacht"

Lediglich in einem Bereich, nämlich bei den Bußgeldverfahren, haben wir von der gesetzlichen Möglichkeit eines Opt-out Gebrauch gemacht; hier verschieben wir die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs auf den 01.01.2019. Grund hierfür ist, dass die vielen Kommunen, die alle auch Bußgeldbehörden sind, teilweise technisch noch nicht so weit sind, etwa Einsprüche gegen Bußgeldbescheide elektronisch zu empfangen.

Was die elektronische Verfahrensakte angeht, hat uns der Bundesgesetzgeber zur flächendeckenden Einführung bis zum 01.01.2026 verpflichtet. Um dieses Ziel erreichen zu können, müssen wir in Schritten vorgehen. Da ab Anfang 2022 alle Rechtsanwälte und Behörden verpflichtet sind, Schriftsätze nur noch elektronisch an die Gerichte zu übersenden, wollen wir bis dahin auch in weiten Bereichen die elektronische Akte eingeführt haben. Denn anderenfalls müssten wir alles, was elektronisch eingeht, ausdrucken und die gerichtlichen Entscheidungen dann wieder für die Zustellung einscannen. Solche Medienbrüche sind sehr arbeitsaufwendig. Die Potenziale von E-Justice würden mit einem solchen Vorgehen nicht genutzt, sondern sogar konterkariert.

Das Wort „Übergangsphase“ ist im Zusammenhang mit dem elektronischen Rechtsverkehr zu einem gängigen Begriff geworden. Was bedeutet diese Phase für die Justiz?

Auf dem Weg in die digitale Justiz befinden wir uns tatsächlich in einer „Übergangsphase“, wobei noch nicht einmal die halbe Wegstrecke zurückgelegt ist. Wir wissen zwar inzwischen ziemlich genau, wo es hingeht. Aber mit 73 Amtsgerichten, 22 Landgerichten, ebenso vielen Staatsanwaltschaften, je drei Oberlandesgerichten und Generalstaatsanwaltschaften und neun unterschiedlichen Fachverfahren ist der Weg durchaus beschwerlich. Technik muss entwickelt, getestet, erprobt und eingeführt werden; Beschaffungen müssen getätigt werden; Schulungen müssen für insgesamt 15.000 Anwenderinnen und Anwender durchgeführt werden; die Abläufe müssen vor dem Hintergrund der technischen Möglichkeiten angepasst werden.

Das ist aber noch nicht alles: Wir müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewinnen, den Weg in die digitale Zukunft mitzugehen. Dies erfordert gute Informationen aus erster Hand und eine intensive Einbindung der künftigen Anwenderinnen und Anwender in die Softwareentwicklungen und Arbeitsplatzausstattungen. Hierzu haben wir einen Praxisbeirat eingerichtet, der sich aus interessierten Kolleginnen und Kollegen aller Funktionsgruppen zusammensetzt und unsere IT-Mannschaften berät. Daneben habe ich im Jahr 2017 gemeinsam mit dem Direktor des IT-Servicezentrums, Herrn Wolfgang Gründler, bei 17 Regionalveranstaltungen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort aus erster Hand informiert und mit diesen diskutiert. Wir investieren sehr viel Zeit und Aufwand in dieses Akzeptanzmanagement und werden das auch in Zukunft tun. Und ich kann nur sagen: Es lohnt sich!

Fest steht: Der digitale Wandel bringt eine Vielzahl an Herausforderungen mit sich. Wie erleben Sie diese aufregende Zeit des Umbruchs?

Persönlich reizen mich Wandel und Veränderung sehr. Wandel und Veränderung zu gestalten und voranzubringen sind Aufgaben, die mir liegen und Freude machen. Walter Scheel hat es einmal treffend so formuliert: „Nichts geschieht ohne Risiko, aber ohne Risiko geschieht auch nichts!“ Ich weiß aber zugleich auch, dass nicht alle Menschen so eingestellt sind. Es gibt viele, auch in der Justiz, denen Veränderung Angst macht und die vom rasanten Wandel

beunruhigt werden. Denn natürlich wird der digitale Wandel den Arbeitsalltag unserer Kolleginnen und Kollegen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften, gleich in welchen Bereichen sie eingesetzt sind, ganz erheblich beeinflussen. Darauf muss sich jede und jeder einlassen. Man muss sich einstellen auf das Arbeiten am Bildschirm; man muss der Verfügbarkeit von Akten vertrauen, die auf Servern gespeichert sind; man muss sich von langjährig eingespielten Abläufen verabschieden. Und ich muss zugeben, dass in der Vergangenheit unsere IT-Systeme nicht immer so reibungslos funktioniert haben, dass damit grenzenloses Vertrauen bei den Anwenderinnen und Anwendern geschaffen worden wäre.

Um hier Überzeugungsarbeit zu leisten, hilft nur eines: Hard- und Software so gut wie möglich machen! Sorgfalt und Gründlichkeit gehen klar vor Schnelligkeit! Und wir müssen alle Kolleginnen und Kollegen auf der Reise in die digitale Welt mitnehmen – durch gute Information, Einbeziehung der Praxis und die Bereitschaft, Sorgen und Kritik ernst zu nehmen.

Welche weiteren Möglichkeiten birgt die Digitalisierung für die Justiz?

Während wir am elektronischen Rechtsverkehr, an der elektronischen Verfahrensakte, dem Datenbankgrundbuch und dem neuen Fachverfahren arbeiten, ist schon wieder eine neue Runde in der Digitalisierung des Arbeitslebens und der Gesellschaft eingeläutet worden. Das Stichwort heißt: „Legal Tech“. Hier geht es – etwas vereinfacht – darum, dass intelligente, selbstlernende Algorithmen Aufgaben in der Rechtsberatung und Rechtsanwendung übernehmen, die bisher von Menschen wahrgenommen werden. Dies betrifft zunächst in erster Linie den Rechtsberatungsmarkt, wo technische Systeme wie janolaw.de komplexe Vertragswerke generieren oder Anbieter wie flightright.de automatisch Ansprüche wegen Flugverspätungen prüfen und geltend machen. Wir müssen uns als Justiz einerseits fragen, welche Auswirkungen solche Angebote auf die Rechtspflege haben können und ob rechtspolitisch Regulierungen angebracht sind.

Andererseits stellt sich die Frage, wo solche intelligenten Systeme innerhalb der

Justiz sinnvoll eingesetzt werden können, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ja stets unter knappen Ressourcen leiden, sinnvoll entlasten zu können. Hierzu prüfen wir, ob intelligente Systeme helfen können, Umfangsakten auszuwerten und für Staatsanwälte und Richter zu strukturieren, oder ob sie in der Lage sein können, aus eingehenden Schriftsätzen automatisch sogenannte Strukturdaten auszulesen, die wir für unsere Fachverfahren und die weitere Bearbeitung benötigen. Noch darf man sich hier nicht zu viel erwarten, aber die Programme werden besser und besser und die Technik wird immer leistungsfähiger.

Trotzdem bin ich fest davon überzeugt, dass intelligente Systeme oder Roboter niemals in der Lage sein werden, den rechtsanwendenden Menschen – sei er Anwalt, Notar, Staatsanwalt, Rechtspfleger oder Richter – zu ersetzen. Aber es wird möglich sein, dass der Rechtsanwender von Maschinen mehr als bisher sinnvoll unterstützt wird. Um die Entwicklung in die richtige Richtung zu lenken, ist auch das Justizministerium gefordert.

Bildquellen: whyframestudio/iStock/Thinkstock